

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. Juli 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-345
Telefax: 030 78730-416
GeschZ.: I 55-1.40.21-20/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.21-285

Antragsteller:

Sotralentz Packaging S.A.S
3, rue de Bettwiller
67320 Drulingen
FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus
Polyethylen (PE-HD)
Eurolentz Komfort 750 l, 1000 l, 1500 l und 2000 l
Typ: 750 TELK 69 basic, 1000 TELK 69 basic, 1000 TELK 75 basic,
1500 TELK 75 basic
Typ: 750 TELK 69, 1000 TELK 69, 1000 TELK 75, 1500 TELK 75,
2000 TELK 78
Behältersysteme

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und fünf Anlagen mit 31 Seiten.



*

Durch diese Neufassung wird die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-285 vom 20. Dezember 2005 geändert und ergänzt. Die Änderung / Ergänzung betrifft den Behältertyp 2000 TELK 78. Der Gegenstand ist erstmals am 22. März 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälter gemäß Anlage 1, die aus Innen- und integriertem Auffangbehälter bestehen. Die Behälter werden im Blasformverfahren aus Polyethylen (PE-HD) mit einem Fassungsvermögen von 750 l, 1000 l, 1500 und 2000 l hergestellt. An der Oberseite der Behälter sind vier Stutzen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und ggf. zur Füllstandskontrolle angebracht.

(2) Die Behälter dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

- 1 Heizöl EL nach DIN 51603-1¹
- 2 Dieselkraftstoff nach DIN EN 590²
- 3 Dieselkraftstoff nach DIN EN 14214³ (Biodiesel)
(nur in mit "SOL" gekennzeichneten Behältern zulässig),
- 4 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q
legiert oder unlegiert mit Flammpunkt über 55 °C,
- 5 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q,
gebrauchte Öle, Flammpunkt über 55 °C
(Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können),
- 6 Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl
in jeder Konzentration,
- 7 Ethylenglykol (CH₂OH) als Kühlerfrostschutzmittel,
- 8 Fotochemikalien, handelsüblich,
in Gebrauchskonzentration (neue und gebrauchte) mit einer Dichte von
max. 1,15 g/cm³,
- 9 Ammoniakwasser (-Lösung) NH₄OH, bis zu gesättigter Lösung,
- 10 Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO_x - Reduktionsmittel⁴ (AdBlue)
mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³.

(4) Bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 dürfen die Behälter zu Behältersystemen mit bis zu 5 Behältern gleicher Größe in einer Reihe oder mit 4 bis zu 16 Behältern in Blockaufstellung bzw. mit 3 bis zu 16 Behältern in variabler Aufstellung (mit max. 5 Behältern gleicher Größe in einer Reihe) unter Verwendung des Befüllsystems vom Typ "SL-1" (für Reihenaufstellung, mit Staudüse Ø 10 mm) bzw. Typ "SL-2" (für Block- und variable Aufstellung, mit Staudüse Ø 6,4 mm) und eines nicht kommunizierenden Entnahmesystems zusammengeschlossen werden.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

1 DIN 51603-1: 2003-09, Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2 DIN EN 590:2004-3, Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590:2004, Ersatz für Ausgabe 1999-02
3 DIN EN 14214: 2003-11, Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 14214:2003
4 DIN 70070: 2005-08, Dieselmotoren - NO_x-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen



(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der Behälter dürfen die in Anlage 2 genannten Formmassen und Werkstoffe verwendet werden.

2.1.2 Konstruktionszeichnungen

Konstruktionsdetails der Behälter sowie die Aufstellanordnung der Behältersysteme müssen den Anlagen 1.1 bis 1.18 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Behälter sind unter den geltenden Anwendungsbedingungen bis zu einer Betriebstemperatur von 30 °C standsicher.

2.1.4 Brandverhalten (Widerstand gegen Flammeneinwirkungen)

Die Behälter nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (bestehend aus Innen- und Außenbehälter) sind dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer in Räumen von Gebäuden, die den baurechtlichen Anforderungen an Heiz- und Heizöllagerräume entsprechen, zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

2.1.5 Leckageerkennung/Füllstandserkennung

Der Außenbehälter und der Innenbehälter sind transluzent und ermöglichen die visuelle Erkennbarkeit von Leckagen sowie des Füllstands des Innenbehälters. Diese Bestimmung gilt für Behälter mit einem Fassungsvermögen von 750 l, 1000 l, 1500 l.

Die Behälter vom Typ 2000 TELK 78 sind mit einem Leckwarngerät mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung auszurüsten, welches optischen und akustischen Alarm auslöst. Weitere Bestimmungen siehe Abschnitt 5.1.1 (4) und 5.2 (5).

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Behälter muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Behälter dürfen nur im Werk der Sotraletz Packaging S.A.S in Drulingen hergestellt werden:

(4) Die blasgeformten Behälter dürfen gemäß SKZ- Prüfzeugnis Nr. 41091/00 mit einer permeationshemmenden Innenbeschichtung⁵ versehen werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;

⁵ Die Rezeptur der Innenbeschichtung ist beim DIBt hinterlegt.



- Herstellungsdatum;
- Rauminhalt in Liter bei zulässiger Füllhöhe (gemäß ZG für ÜS)⁶;
- Werkstoff (die verwendete Formmasse muss aus der Kennzeichnung hervorgehen) für Innen- und Außenbehälter (z. B. "PE-HD - Lupolen 4261 AG UV");
- die mit permeationshemmender Innenbeschichtung hergestellten Behälter müssen zusätzlich zum Werkstoff mit der Buchstabenkombination "SOL" gekennzeichnet werden;
- zulässige Betriebstemperatur;
- Hinweis auf drucklosen Betrieb;
- Vermerk "Außenaufstellung nicht zulässig";
- "Nur für Lagermedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-285".

(3) die zum zulässigen Füllungsgrad (s. Abschnitt 5.1.3) gehörende Füllhöhe ist (am Tank, ggf. am Füllstandanzeiger) zu kennzeichnen (Füllstandsmarke-Maximum).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom jeweiligen Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Behälter dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen

⁶ Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen (ZG-ÜS), Stand Mai 1993 im DfBt-Heft 6 "Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen, Stand: Januar 1996"



Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Berlin auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (2), regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (1), durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Berlin auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Zum Verhalten der Behälter bei einer Brandeinwirkung s. Abschnitt 2.1.4.

(2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

Dabei ist zu beachten, dass das Entnahmesystem nicht kommunizierend miteinander verbundene Saugleitungen hat.

Es sind außerdem die Anforderungen gemäß Anlage 5 einzuhalten.

(3) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Auffangraum.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Bei der Aufstellung der Behälter und Behältersysteme ist Anlage 5 zu beachten.

(2) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter und des erforderlichen Rohrleitungssystems [siehe hierzu Abschnitt 5.1.1 (3)] dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(3) Für die Befüllsysteme vom Typ "SL-1" (für Reihenaufstellung) bzw. Typ "SL-2" (für Block- und variable Aufstellung) gelten die lfd. Nr. 15.27 der Bauregelliste A Teil 1 in Verbindung mit den Berichten des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 10.01.2001 zur Akte: 111 BG Sotralentz ("SL-1" und "SL-2"), vom 22.09.2003 zur Akte: 3237 BG Sotralentz ("SL-1") sowie vom 29. 05. 2007 zur Akte: 8232 BG Sotralentz ("SL-1").

(4) Für das Entnahmesystem und für die Rohre gilt die lfd. Nr. 15.27 der Bauregelliste A Teil 1. Für die dazugehörigen Rohrleitungsteile aus Kunststoff gelten die entsprechenden Bestimmungen der in Absatz (3) aufgeführten Unterlagen.



(5) Die ausführende Firma hat den ordnungsgemäßen Einbau entsprechend der Montageanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 5.1.4) und den in Anlage 5 getroffenen Festlegungen zu bestätigen.

(6) Beim Transport oder der Montage beschädigte Behälter dürfen nicht verwendet werden, wenn die Schäden die Dichtheit oder die Standsicherheit der Behälter mindern.

(7) Eine Instandsetzung der Behälter ist nicht zulässig.

(8) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Sofern für die Ausrüstung bei der Lagerung nichtbrennbarer Flüssigkeiten keine wasser- bzw. baurechtlichen Vorschriften existieren, ist Abschnitt 9 der TRbF 20⁷ zu beachten.

(2) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Behälterwand vermieden werden.

(3) Bei der Verwendung der Behälter als Behältersystem sind ausschließlich ein Befüll- und Entnahmesystem gemäß Abschnitt 1 (4) bzw. 4 (3) / (4) zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass in einer Behälteranlage nur ein Befüllsystem mit gleichem Staudüsendurchmesser verwendet werden darf. Auf die Kennfarbe der Zubehöreile ist, wie in der Montageanleitung beschrieben, unbedingt zu achten.

Wird das Behältersystem zu einem späteren Zeitpunkt erweitert, ist darauf zu achten, dass nur ein für den entsprechenden Verwendungszweck zugelassenes Befüllsystem des gleichen Typs, mit gleichem Staudüsendurchmesser, eingesetzt wird.

Dieser Grundsatz gilt auch beim Austausch von Teilen des Befüllsystems einer bestehenden Anlage.

(4) Wird nach wasserrechtlichen Anforderungen bei Behältern mit Fassungsvermögen von 750 l, 1000 l, 1500 l für die Erkennbarkeit von Leckagen der Einbau einer für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Leckagesonde gefordert, ist hierfür zwischen Innen- und Außenbehälter (Auffangbehälter) eine Leckagesonde, die optischen und akustischen Alarm auslöst, einzubauen. Die Leckagesonde muss allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Eine Mischung der in Abschnitt 1 (3) aufgeführten Lagerflüssigkeiten untereinander oder mit anderen Medien sowie eine wechselnde Befüllung ist nicht zulässig.

(2) Die Lagerung verunreinigter Medien ist nicht zulässig, wenn die Verunreinigungen zu einem anderen Stoffverhalten führen.

(3) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 6 aufgeführten Pflanzenöle dürfen ohne zusätzlichen lebensmittelrechtlichen Nachweis des Behälterwerkstoffes nicht als Lebensmittel oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.

(4) Das im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 3 aufgeführte Medium Biodiesel nach DIN EN 14214 darf nur in Behältern gelagert werden, die mit dem Zusatz "SOL" als permeationshemmend gekennzeichnet sind [s. Abschnitt 2.2.3 (2)].

(5) Das im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 10 aufgeführte Medium reine Harnstofflösung 32,5 % darf nur in Behältern aus den Formmassen Alcudia 49070 UV oder Lupolen 4261 AG UV gelagert werden.

⁷ TRbF 20: 2002-05, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten; Lager

5.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20 Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist.

Für das Medium reine Harnstofflösung 32,5 % beträgt der maximal zulässige Füllungsgrad 80 %. Der Grenzwertgeber / die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten [für Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 siehe Anlage 5, Abschnitt 4 (2), Punkt 4)].

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Behälter folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges;
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den verwendeten Grenzwertgeber/Überfüllsicherung (wenn im Lieferumfang der Behälter enthalten);
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Leckwarngerät (Behältertyp 2000 TELK 78) bzw. die ggf. verwendete Leckagesonde (wenn im Lieferumfang der Behälter enthalten);
- Montageanleitung zur Aufstellung der Behälter/Behältersysteme;
- Hinweis, wie eine Leckage des Innenbehälters erkennbar ist.

bei Behältersystemen zusätzlich:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* für das jeweils verwendete Befüllsystem:

Typ "SL-1" (Staudüsendurchmesser 10 mm)

Typ "SL-2" (Staudüsendurchmesser 6,4 mm).

5.1.5 Betrieb

5.1.5.1 Allgemeines

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter, die nicht als Behältersystem verwendet werden, an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20 und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) sind einzuhalten.

5.1.5.2 Befüllung und Entleerung

(1) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entsprechend der Kennzeichnung am Behälter entspricht und die Einfülltemperatur nach Abschnitt 5.1.5.3 eingehalten ist. Außerdem ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob der Grenzwertgeber / die Überfüllsicherung in ordnungsgemäßem Zustand ist.

(2) Die Befüllung und Entleerung hat über fest angeschlossene Leitungen (Rohre oder Schläuche) zu erfolgen, sofern die wasser- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften keine Ausnahme vorsehen.

*

zzt. gelten:

- der Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 22.09.2003 zur Akte: 3237 BG Sotralentz ("SL-1") für Behältertypen 1000 TELK 75 und 1500 TELK 75;
- der Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 10. Januar 2001 zur Akte: 111 BG Sotralentz in Verbindung mit den Bestimmungen der Berichte der PTB:
- Gesch.-Nr. 3.4-7014/89 vom 14.04.1989 für Behälter TELK 750 I,
- Gesch.-Nr. 3.4-11780/79 vom 17.05.1979 für Behälter TELK 1000 I
- der Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 29.05.2007 zur Akte: 8232 BG Sotralentz ("SL-1") für Behältertyp 2000 TELK 78



(3) Behältersysteme dürfen mit Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck befüllt werden, wenn sie mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet sind:

- Befüllsystem (Befüllung, Be- und Entlüftung, Entnahme) gemäß Abschnitt 1 (4) bzw. Abschnitt 4 (3) / (4);
- allgemein bauaufsichtlich zugelassener Grenzwertgeber.

(4) Die Behälter mit Fassungsvermögen bis 1000 l zur Lagerung von Heizöl nach DIN 51603 und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 dürfen als einzeln stehende Behälter entgegen der Anforderung in Absatz (3) aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks im Vollschlauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil und Füllraten bis 200 l/min im freien Auslauf befüllt werden.

(5) Füllvorgänge sind vollständig zu überwachen

5.1.5.3 Weitere Bestimmungen

(1) Die Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeiten darf 30 °C nicht überschreiten. Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) außer Betracht bleiben.

(2) Bei der Verwendung der Behälter zur Lagerung von gebrauchten Schmier-, Hydraulik- und Wärmeträgerölen und gebrauchten Fotochemikalien handelt es sich um Sammelbehälter mit Stutzen für den sicheren Anschluss einer fest verlegten Rohrleitung, abnehmbaren Rohrleitung oder einer fest angeschlossenen Befülleinrichtung zur Benutzung durch Fachpersonal (nicht durch jedermann).

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG⁸ sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz (1) dürfen Instandhaltungsarbeiten auch vom Hersteller der Behälter mit eigenem, sachkundigen Personal ausgeführt werden.

(3) Bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten müssen Tätigkeiten nach (1) von Betrieben ausgeführt werden, die auch Fachbetriebe im Sinne von TRbF 20 Nr. 15.4 sind.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu klären.

(5) Die Reinigung des Innern von Behältern (z. B. für eine Inspektion) unter Verwendung von Lösungsmitteln ist unzulässig. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

(6) Falls der Füllstand bei nachlassender Transluzenz des Außenbehälters [Behälter mit Fassungsvermögen von 750 l bis 1500 l (s. Abschnitt 2.1.5)] ohne Hilfsmittel nicht mehr erkennbar ist, sind die Behälter mit einem Flüssigkeitsstandsanzeiger sowie einer Leckagesonde nach Abschnitt 5.1.1 (4) nachzurüsten.



5.3 Prüfungen

5.3.1 Funktionsprüfung/Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Nach Aufstellung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Rohrleitungen und Armaturen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

5.3.2 Laufende Prüfungen/Prüfungen nach Inbetriebnahme

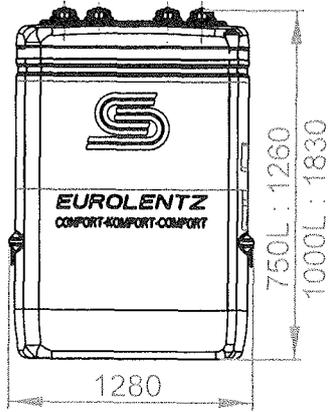
(1) Der Betreiber hat mindestens einmal wöchentlich die Behälter durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Bei Aufstellung in mehrreihigen Anlagen ggf. unter Zuhilfenahme einer Handlampe. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter ggf. zu entleeren.

(2) Die Funktionsfähigkeit des Leckwarngerätes bzw. der ggf. vorhandenen Leckagesonde nach Abschnitt 5.1.1 (4) bzw. 5.2 (6) ist nach den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für dieses Leckwarngerät / dieser Leckagesonde zu überprüfen.

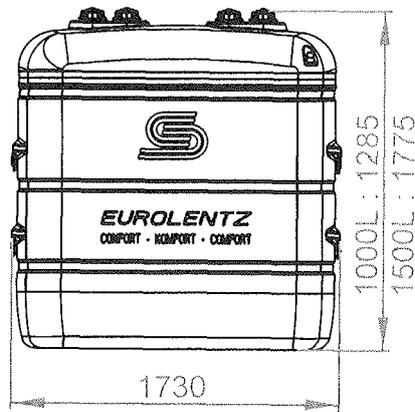
(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Leichsenring

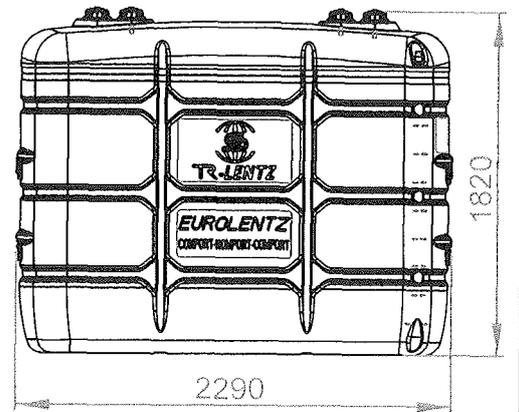




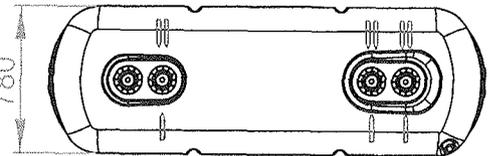
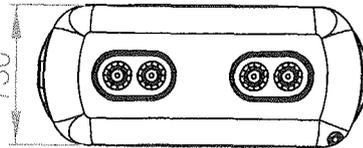
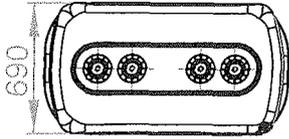
750/1000 TELK 69



1000/1500 TELK 75



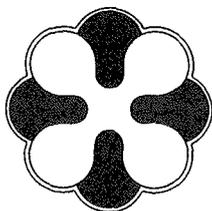
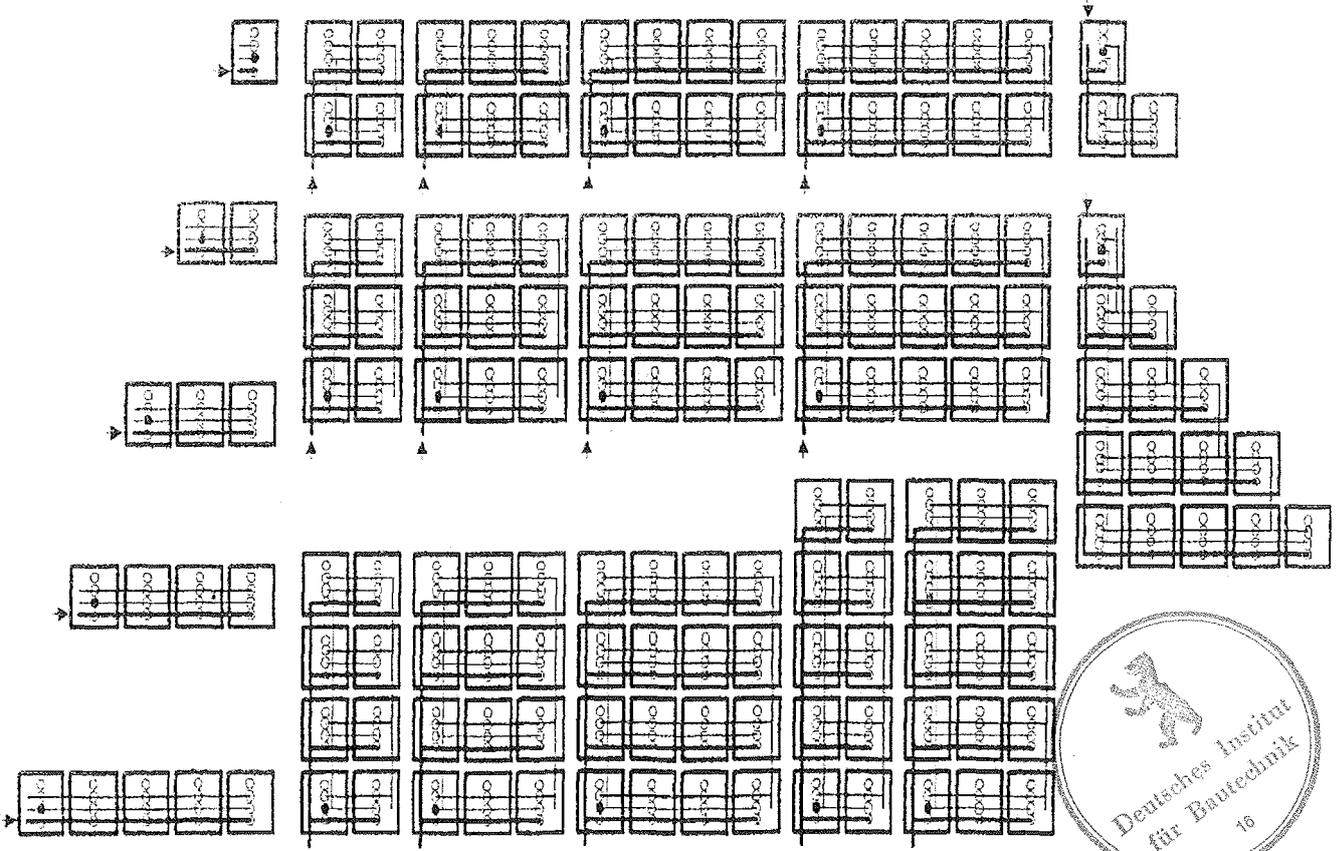
2000 TELK 78



Reihenaufstellung, Maxi 5 Behälter
TELK 69 +75 +78

Blockaufstellung, Maxi 16 Behälter
NUR TELK 69

Winkelaufstellung, 3-15 Behälter
NUR TELK 69



SOTRALENTZ

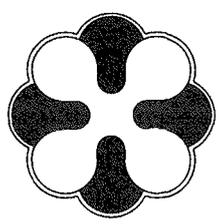
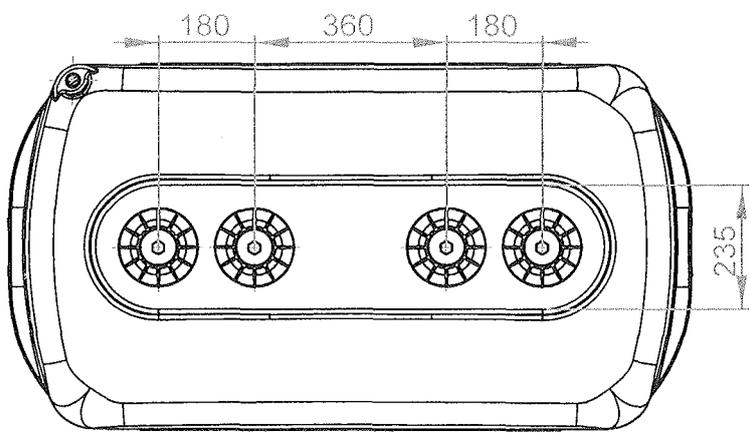
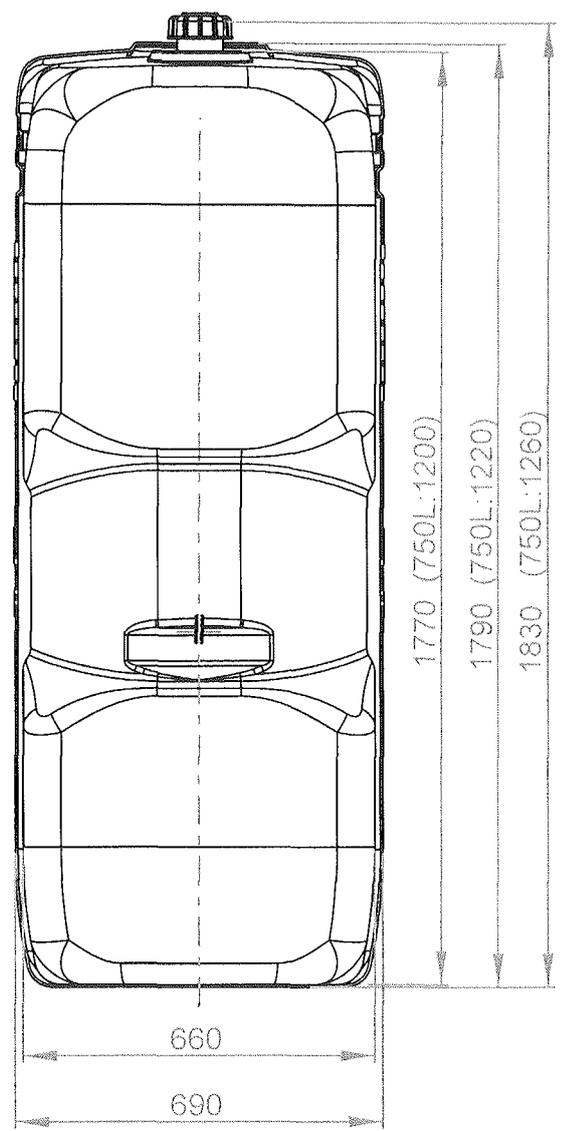
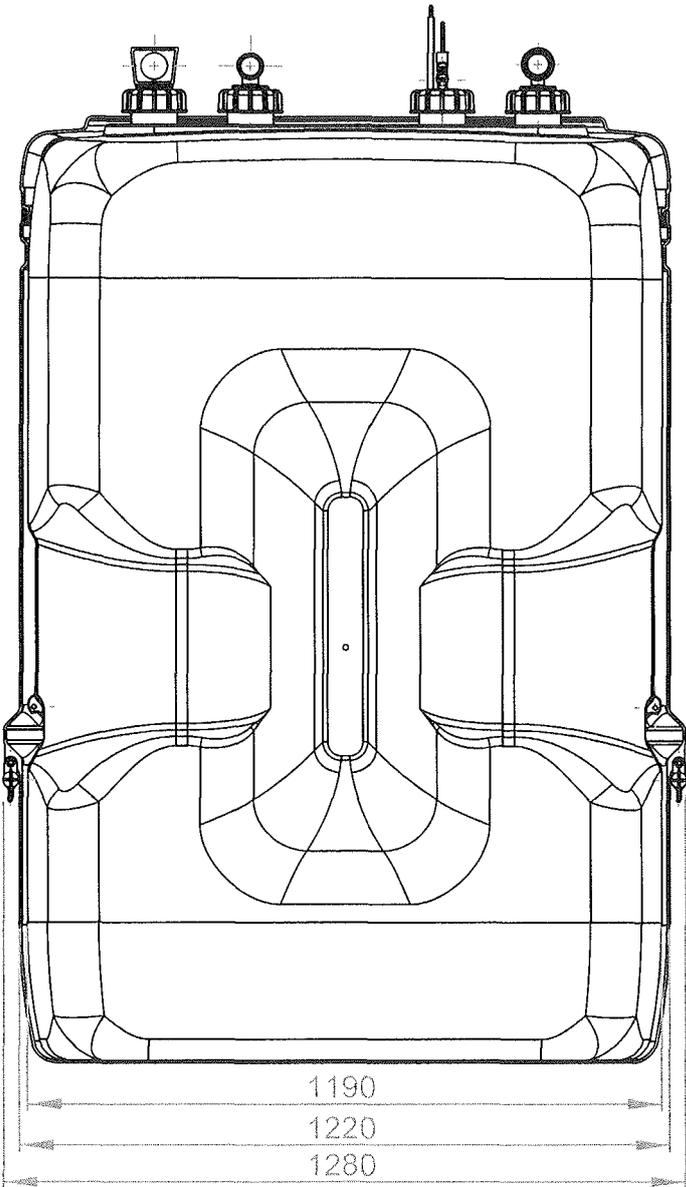
EUROLENTZ KOMFORT
750/1000/1500/2000
Behältersystem
Übersicht

H116P075

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04.Juli 2007



SOTRALENTZ

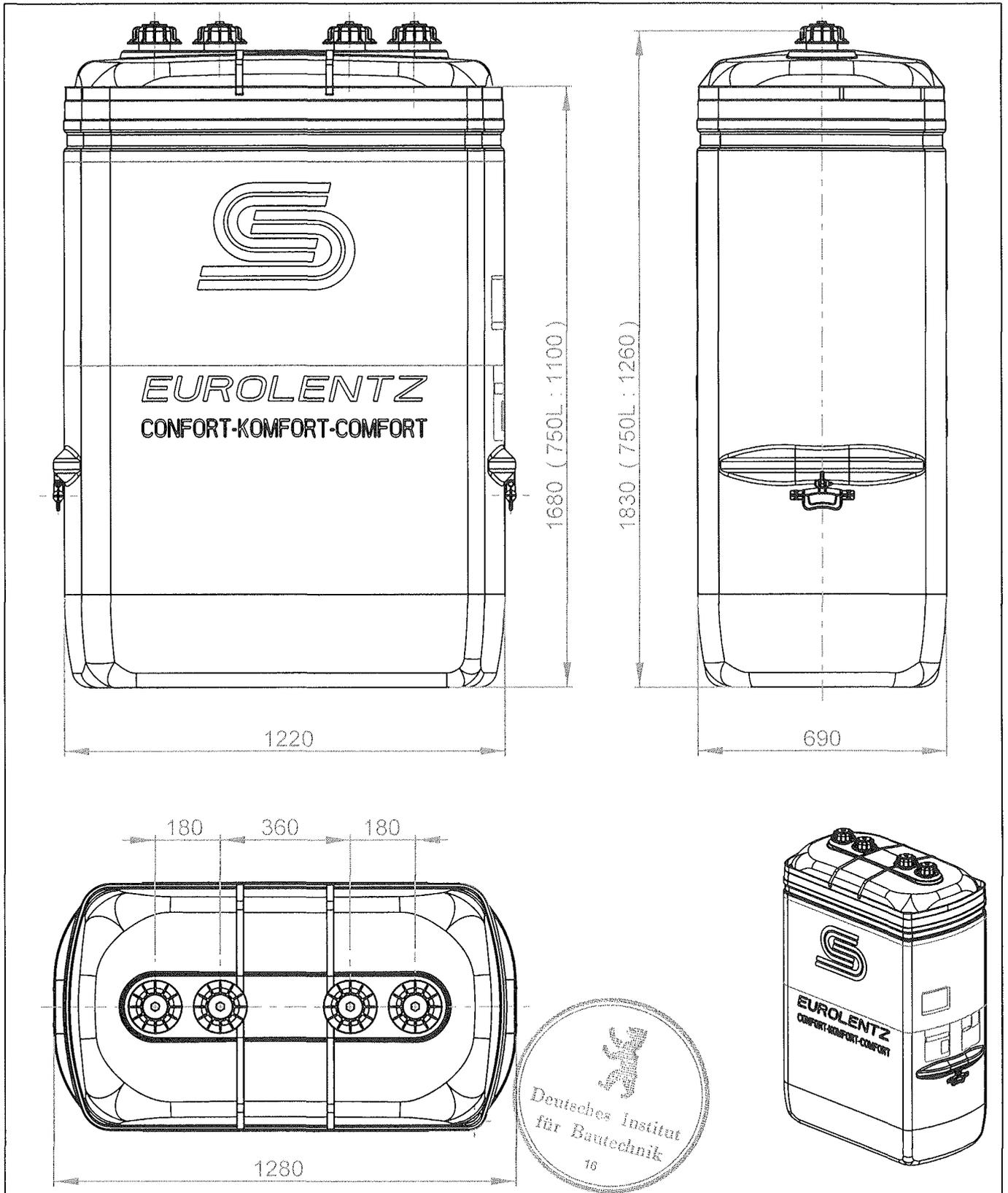
EUROLENTZ KOMFORT
750 TELK 69
1000 TELK 69

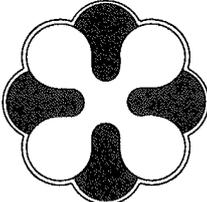
H126P030

Anlage 1.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

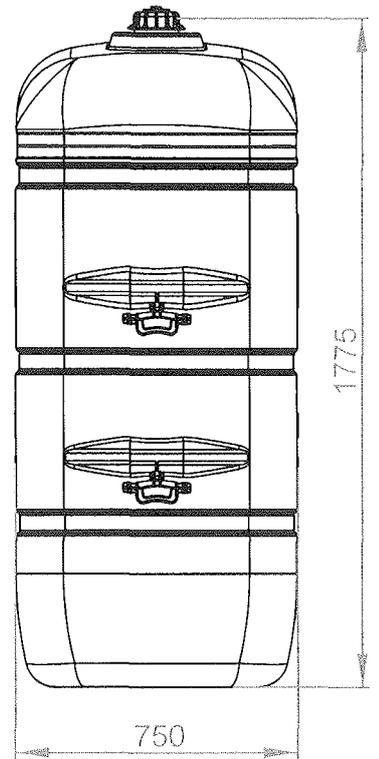
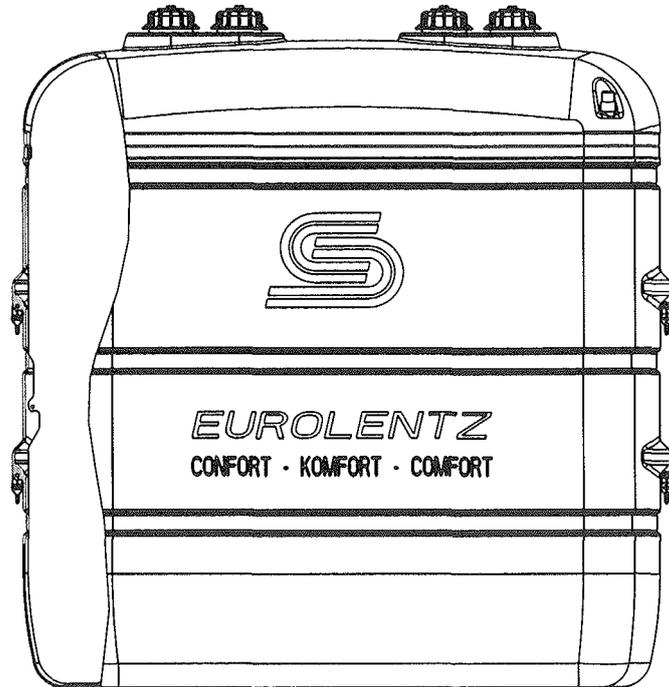
vom: 04. Juli 2007



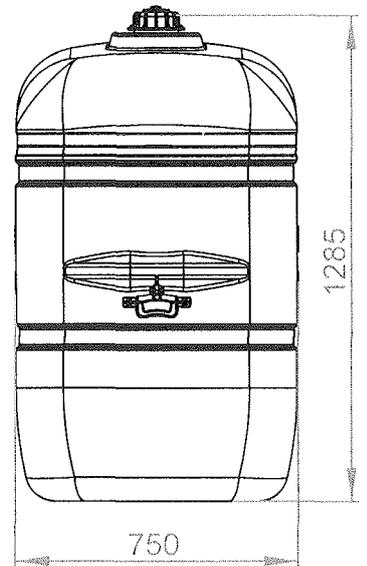
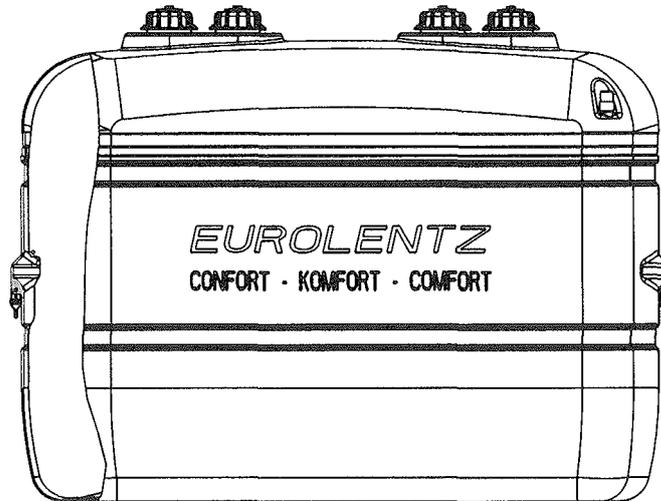
 <p>SOTRALENTZ</p>	<p>EUROLENTZ KOMFORT 1000 TELK 69 BASIC 750 TELK 69 BASIC (ohne deckel)</p>	<p>Anlage 1.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-285 vom: 04.Juli 2007</p>
---	---	--

H126P057

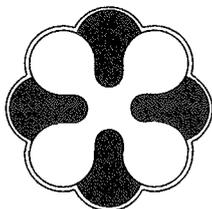
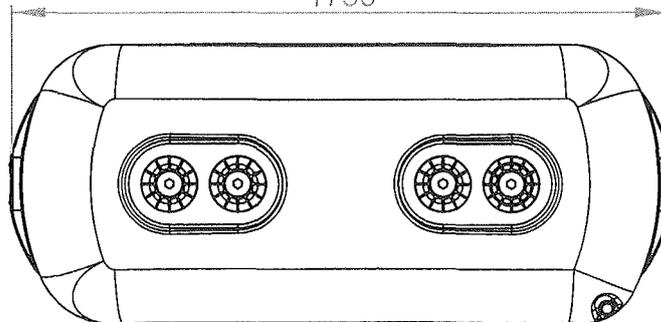
1500 TELK 75



1000 TELK 75



1730



SOTRALENTZ

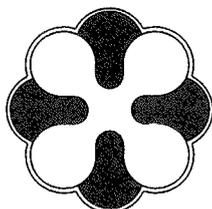
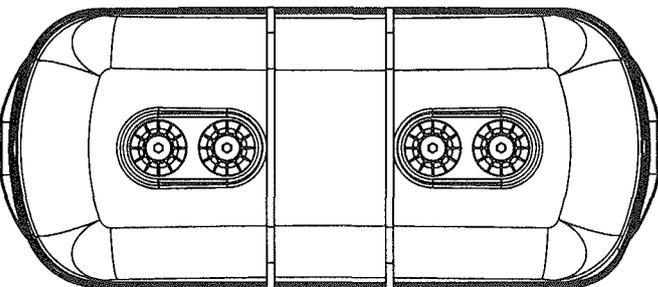
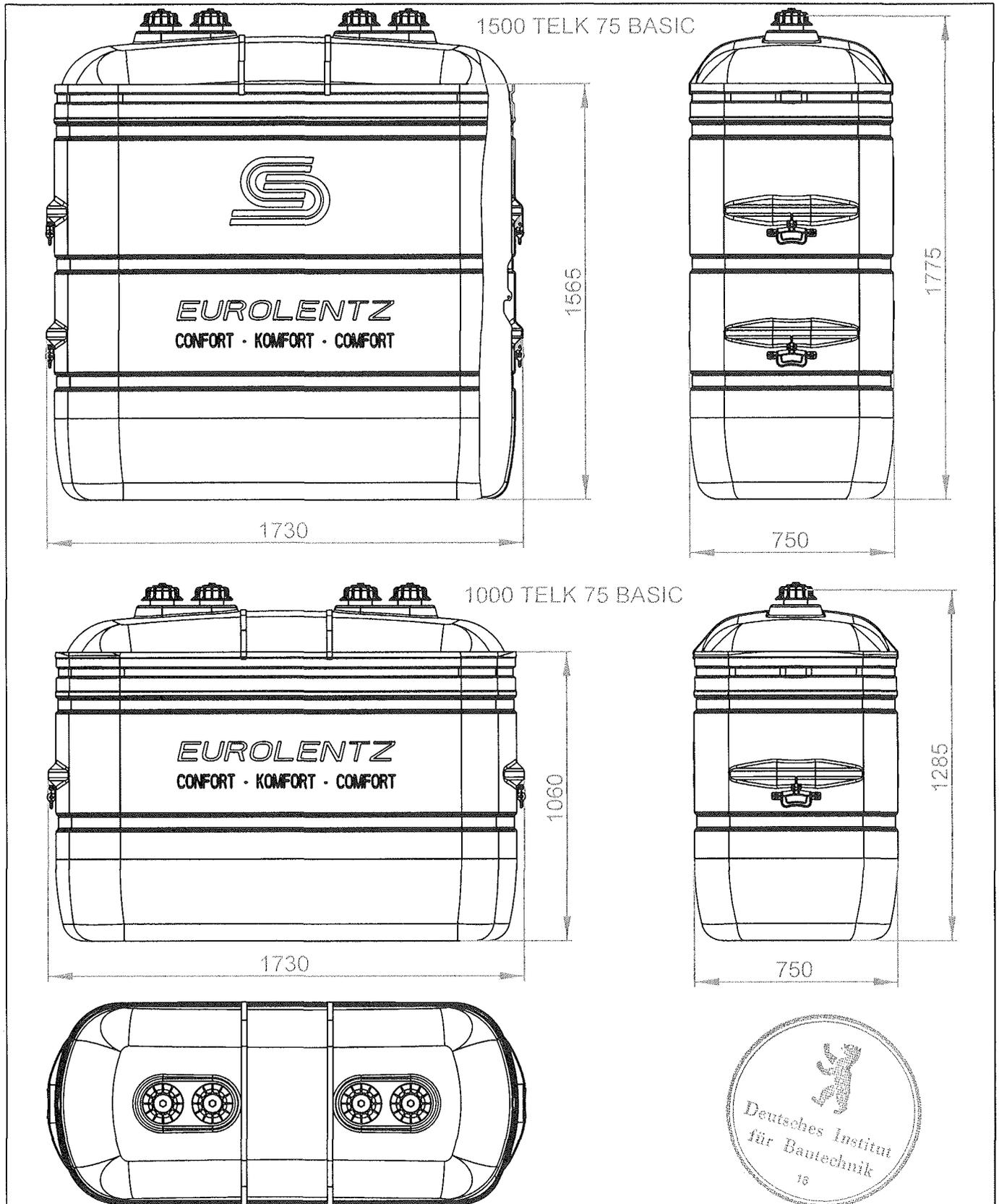
EUROLENTZ
KOMFORT
1000-1500 TELK 75

H163P042

Anlage 1.3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007



SOTRALENTZ

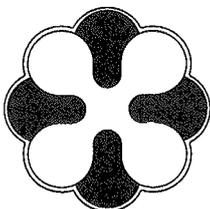
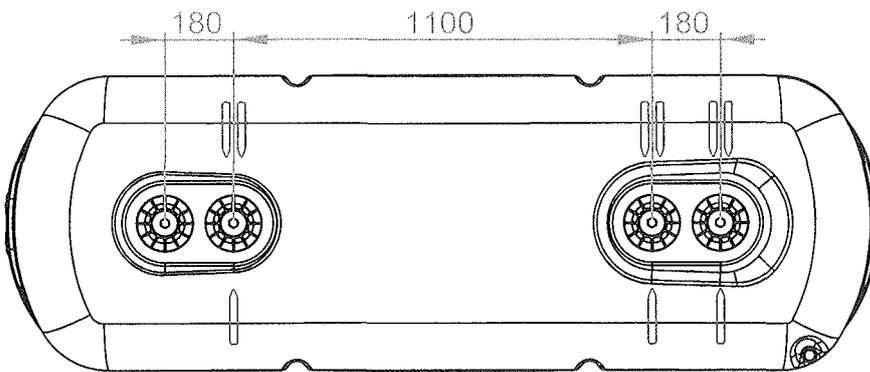
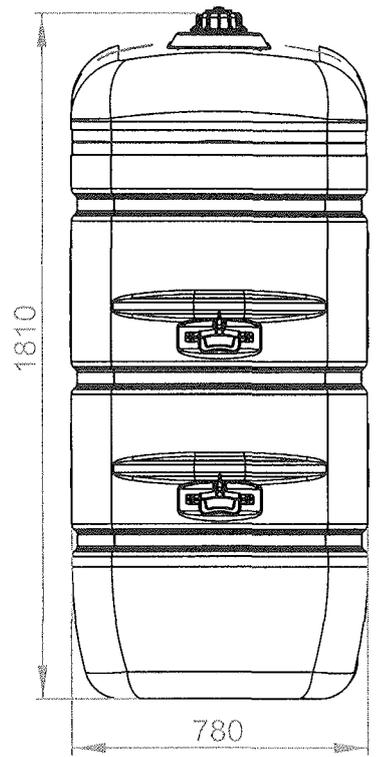
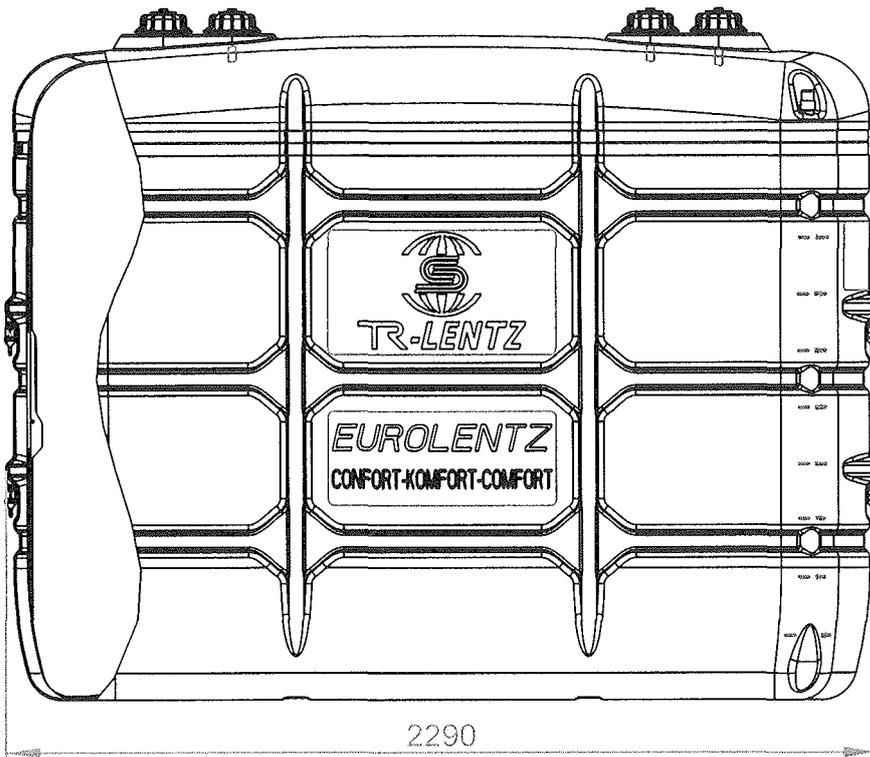
EUROLENTZ KOMFORT
1000 TELK 75 BASIC
1500 TELK 75 BASIC
(ohne deckel)

H163P039

Anlage 1.4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007



SOTRALENTZ

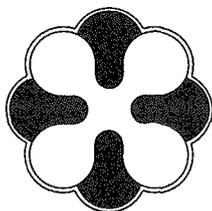
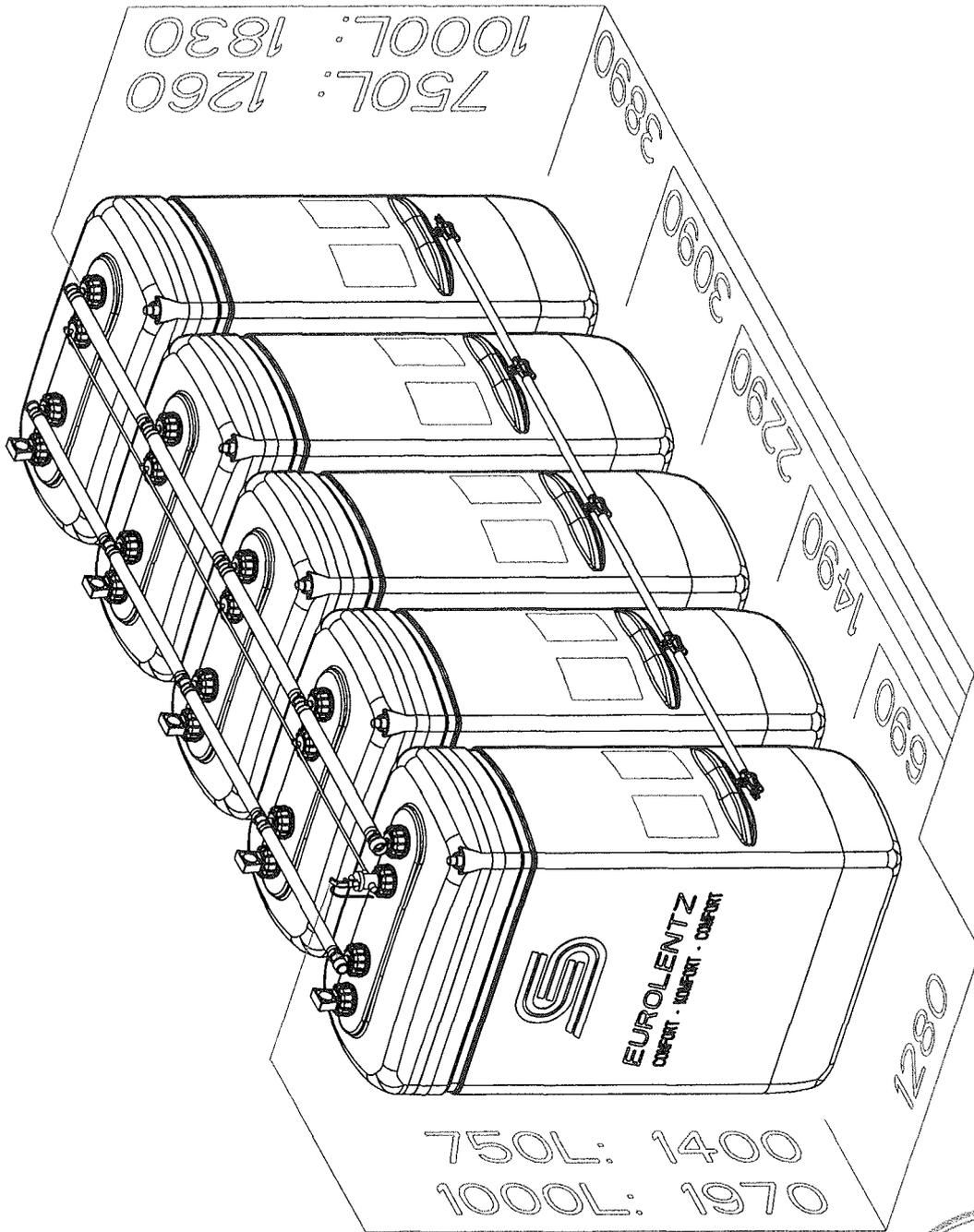
EUROLENTZ
KOMFORT
2000 TELK 78

H175P031

Anlage 1.5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007



SOTRALENTZ

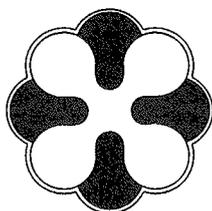
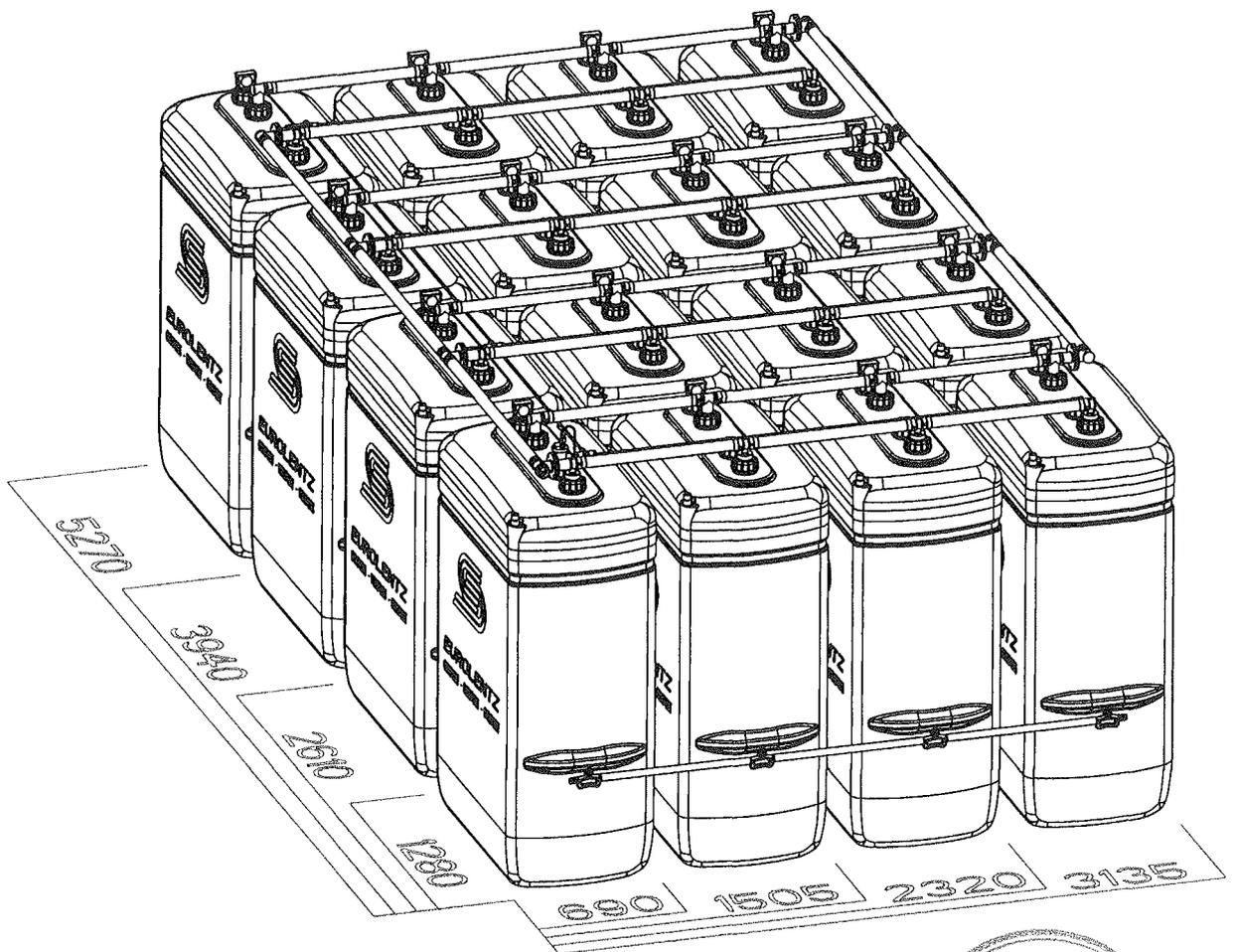
EUROLENTZ KOMFORT
 750 TELK 69 / BASIC
 1000 TELK 69 / BASIC
 Reihenaufstellung-Übersicht

H117P035

Anlage 1.6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007



SOTRALENTZ

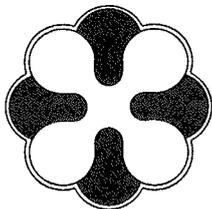
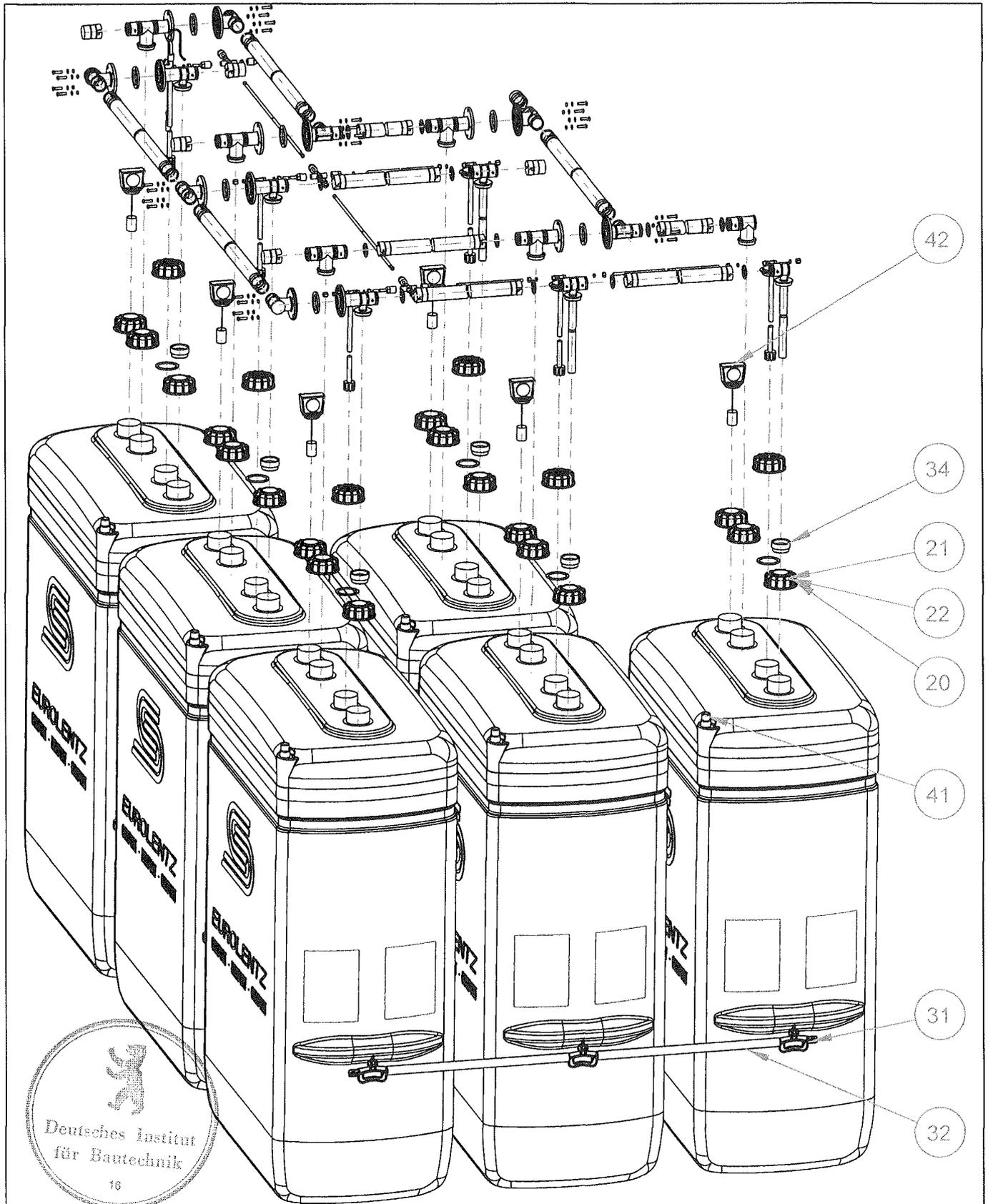
EUROLENTZ KOMFORT
750 TELK 69 / BASIC
1000 TELK 69 / BASIC
Blockaufstellung-Übersicht

H117P038

Anlage 1.7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007



SOTRALENTZ

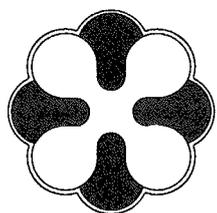
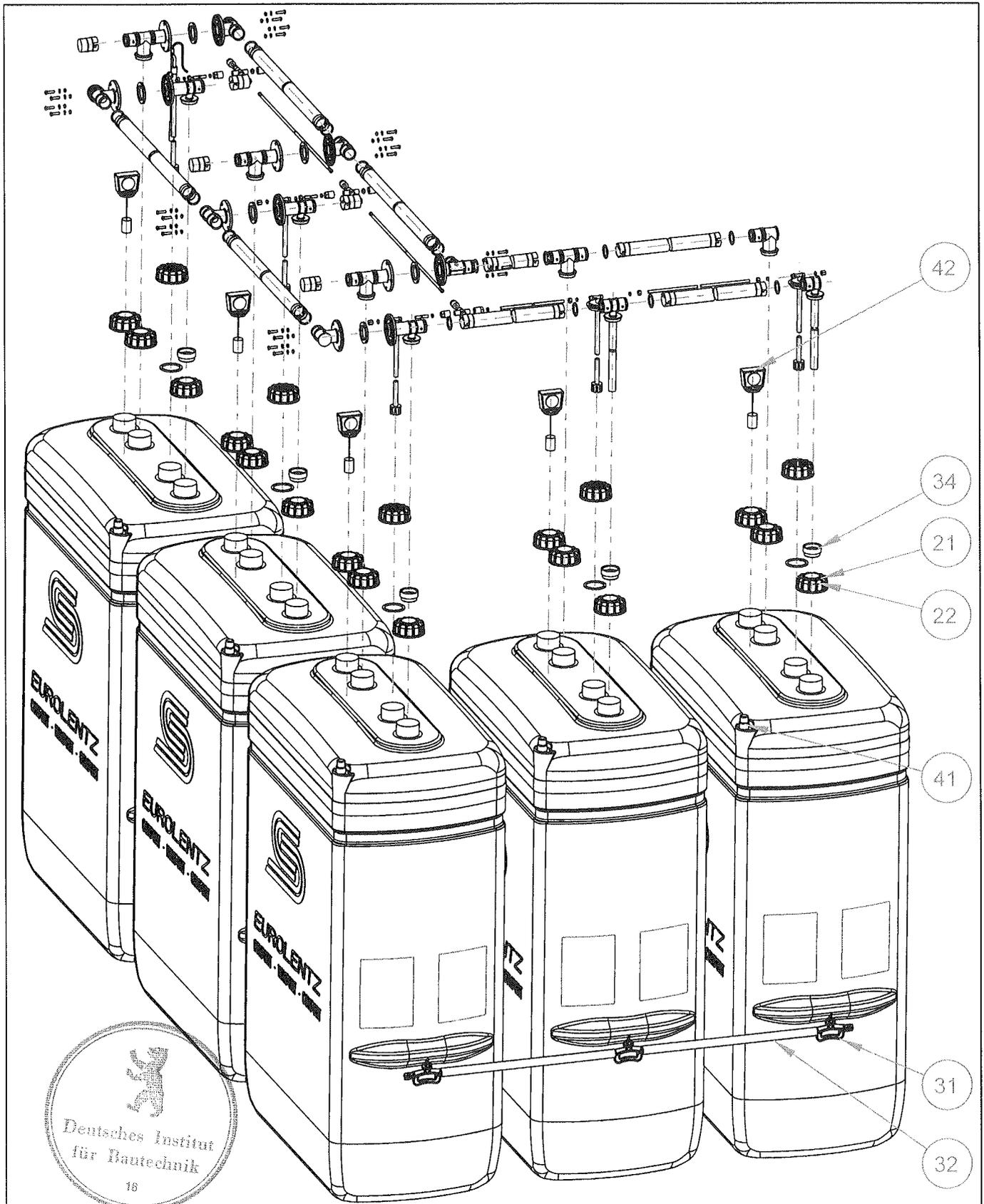
EUROLENTZ KOMFORT
 750 TELK 69 / BASIC
 1000 TELK 69 / BASIC
 TREPPENAUFSTELLUNG

H116P059

Anlage 1.8

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04 Juli 2007



SOTRALINTZ

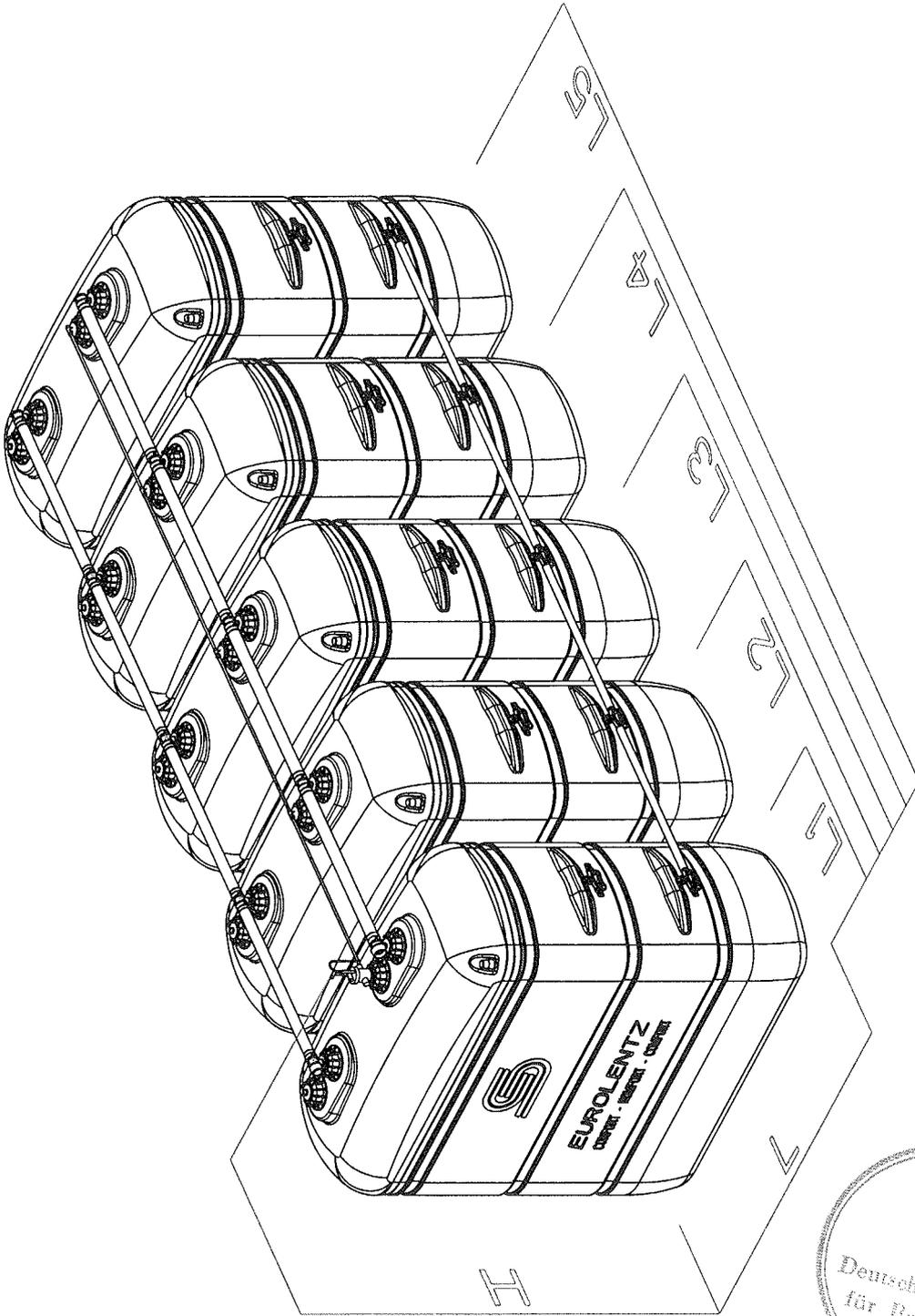
EUROLINTZ KOMFORT
 750 TELK 69 / BASIC
 1000 TELK 69 / BASIC
 L- AUFSTELLUNG

H116P057

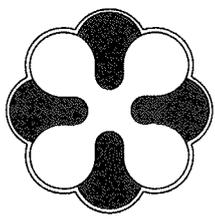
Anlage 1.9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007



	H	L	L1	L2	L3	L4	L5
1000 TELK 75	1440	1730	750	1610	2470	3330	4190
1500 TELK 75	1940	1730	750	1610	2470	3330	4190
2000 TELK 78	1950	2300	780	1670	2560	3450	4340



SOTRALENTZ

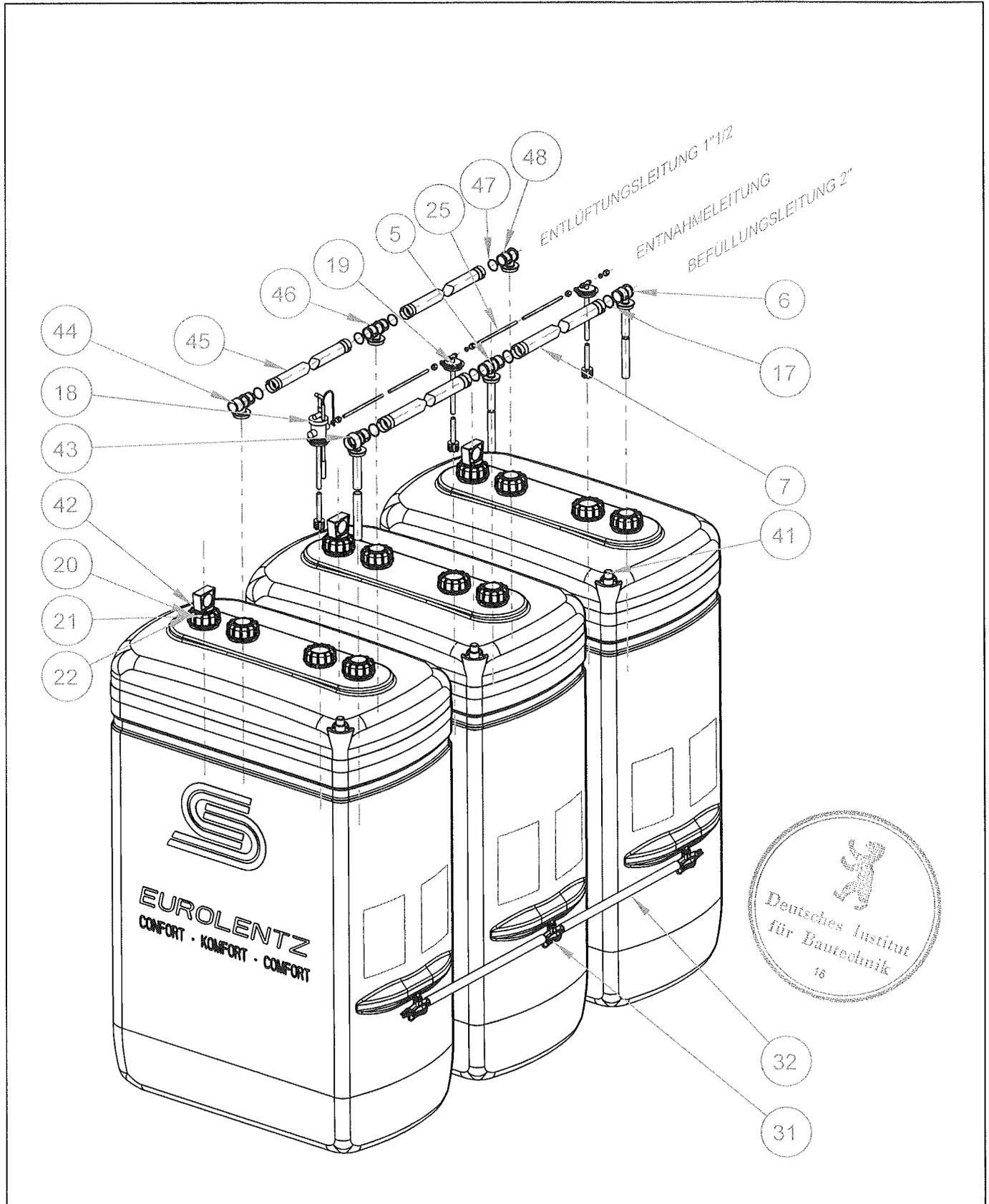
EUROLENTZ
KOMFORT
1000 TELK 75 / BASIC
1500 TELK 75 / BASIC
2000 TELK 78
BATTERIEAUFSTELLUNG

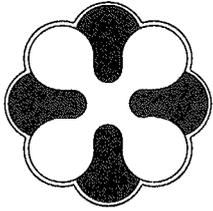
H163P041

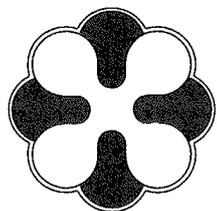
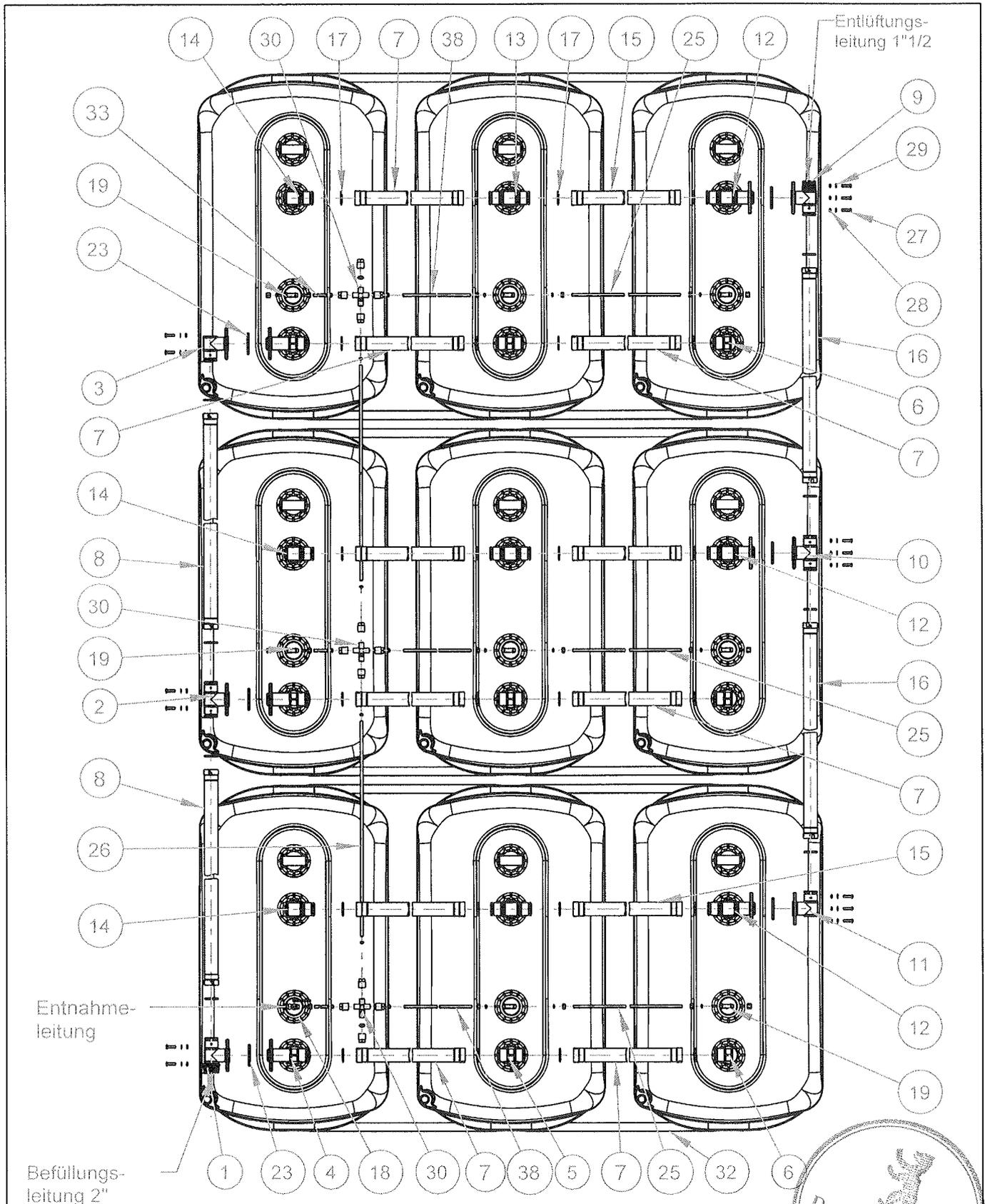
Anlage 1.10

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04.Juli 2007



 <p>SOTRALENTZ</p>	<p>REIHENAUFSTELLUNG</p> <p>Befüll-, Entlüftungs- und Entnahmeleitung</p> <p>Übersicht</p> <p>H117P030</p>	<p>Anlage 1.11</p> <p>zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-285</p> <p>vom: 04 Juli 2007</p>
---	--	--



SOTRALENTZ

Blockaufstellung
Befüll-, Entlüftungs-
und Entnahmeleitung

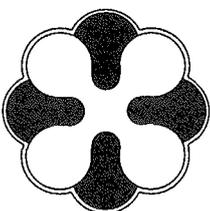
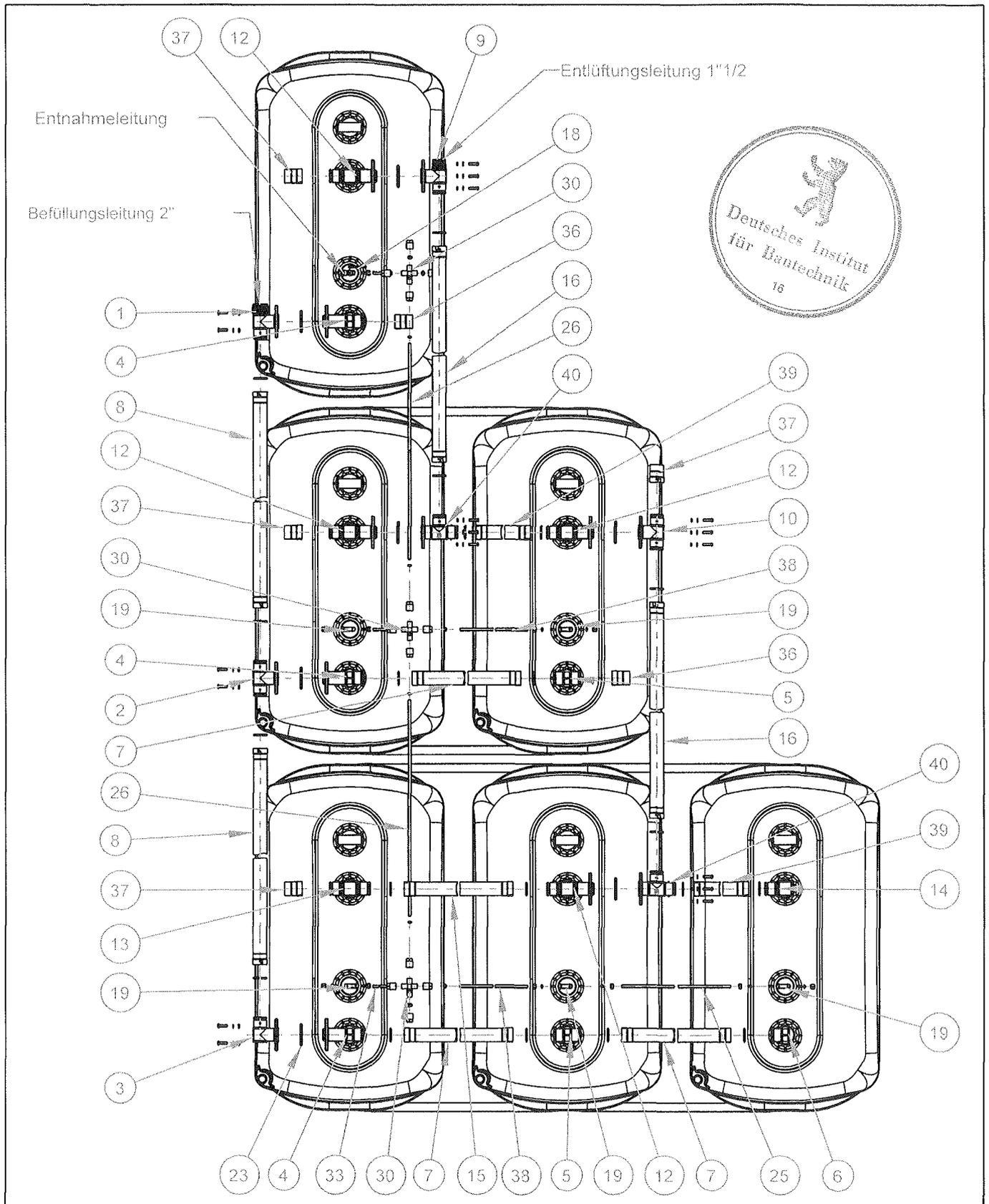
H116P056

Anlage 1.12

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21.285

vom: 04. Juli 2007





SOTRALENTZ

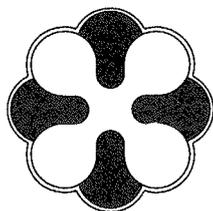
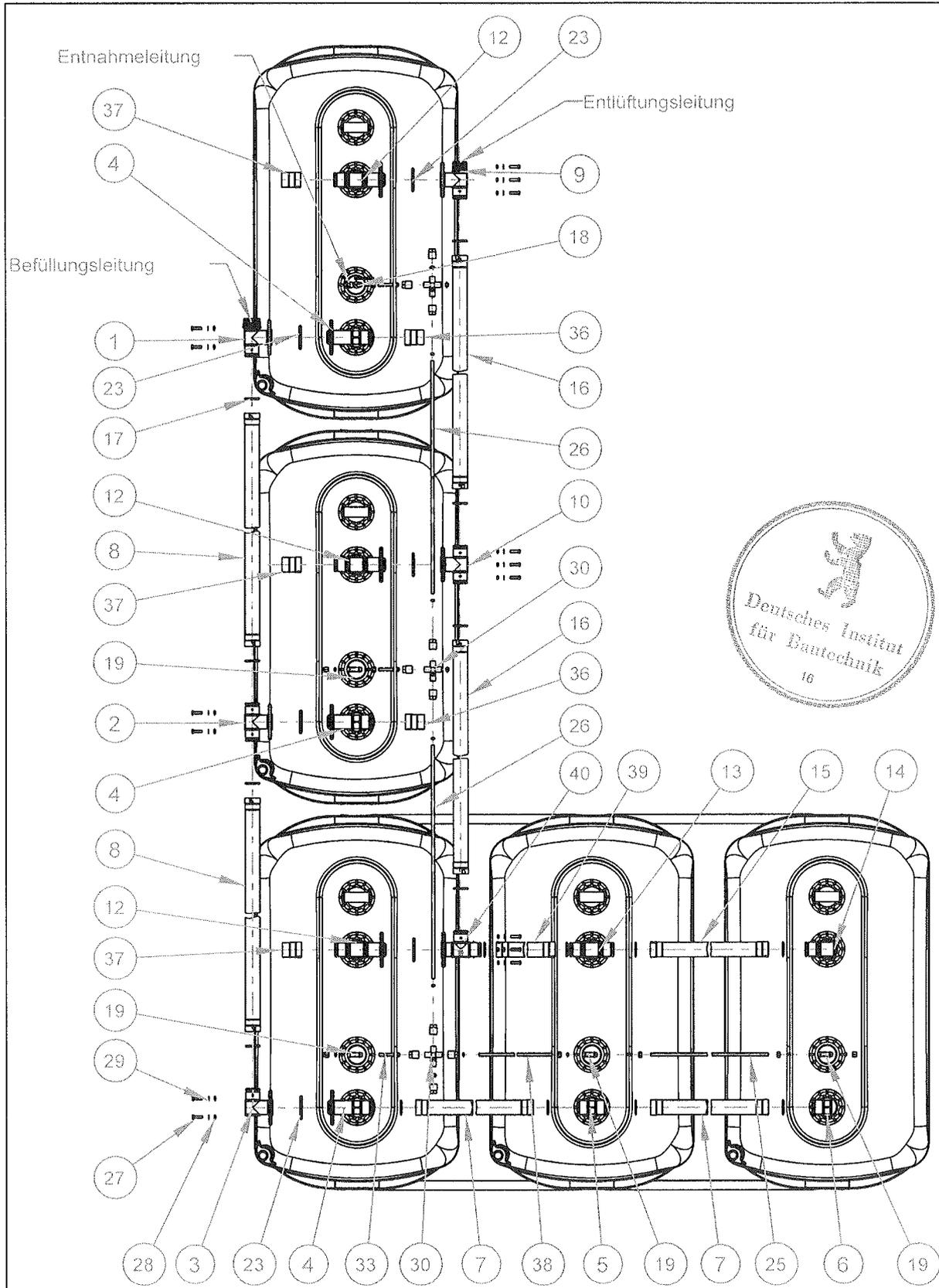
Dreieckaufstellung
Befüll-, Entlüftungs-
und Entnahmeleitung

H116P060

Anlage 1.13

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007



SOTRALENTZ

L-Aufstellung
Befüll. Entlüftungs
und Entnahmeleitung

H116P058

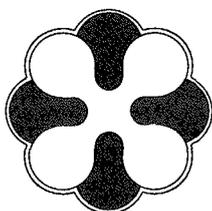
Anlage 1.14

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007

48	Winkel-Endstück Entlüftung	L	Z
47	Dichtung OR 729	L	K
46	T-Zwischenstück Entlüftung	L	Z
45	Verbindungsrohr 1"1/2	L	S
44	T-Anschlussstück	L	Z
43	T-Anschlussstück	F	Z
42	Ölstandsmesser		K
41	Leckageanzeige		K
40	L- Anschlussflansch	L	Z
39	Verbindungsrohr L2	L	S
38	Verbindungsrohr L3	N	S
37	Baionettstopfen	L	S
36	Baionettstopfen	F	S
35	Stopfen		K
34	Zwischenstück 2"		K
33	Verbindungsrohr L2		S
32	Distanzrohr		K
31	Handgriff		K
30	EO- Kreuzstück	N	K
29	Scheibe 8.4 verzinkt		S
28	Mutter M8 verzinkt		S
27	Schraube M8x40 verzinkt		S
26	Verbindungsrohr Q	N	S
25	Verbindungsrohr L1	N	S
24	Tauchrohr	F	K
23	Dichtring		K
22	Flachdichtung		K
21	Gewindestück		K
20	Überwurfmutter		K
19	Erweiterungssatz	N	K
18	Sammelarmatur	N	K
17	Dichtung OR 224		K
16	Verbindungsrohr Q	L	S
15	Verbindungsrohr L1	L	S
14	Winkel-Endstück EL	L	Z
13	T- Zwischenstück	L	Z
12	Anschlussflansch EQ	L	Z
11	Endflansch EQ	L	Z
10	T- Anschlussflansch EQ	L	Z
9	1"1/2 Anschlussflansch EQ	L	S
8	Verbindungsrohr Q	F	S
7	Verbindungsrohr L	F	S
6	Winkel-Endstück BL	F	Z
5	T- Zwischenstück BL	F	Z
4	Anschlussflansch BQ	F	Z
3	Endflansch BQ	F	Z
2	T - Anschlussflansch BQ	F	Z
1	2" Anschlussflansch BQ	F	Z
POS.	BENENNUNG		

F = Befüllungsleitung
L = Entlüftungsleitung
N = Entnahmeleitung
S = Stahl
Z = Zamak
K = Kunststoff



SOTRALENTZ

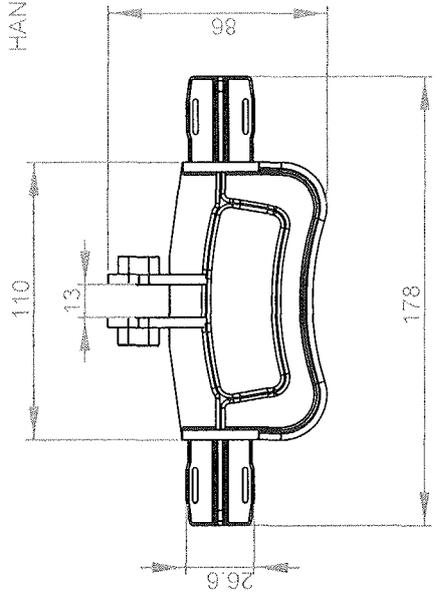
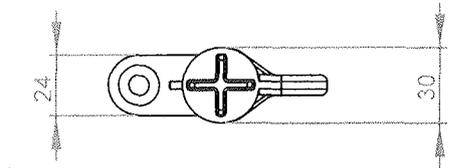
STUCKLISTE

Anlage 1.15

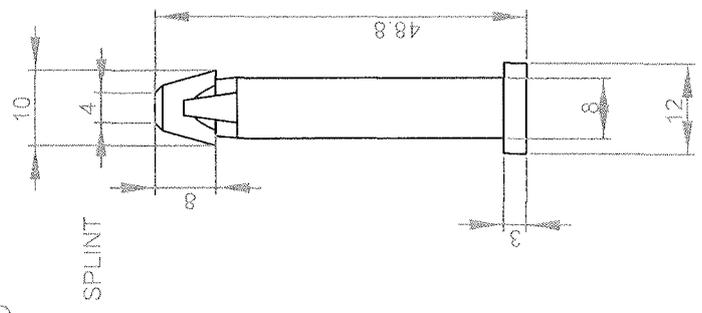
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007

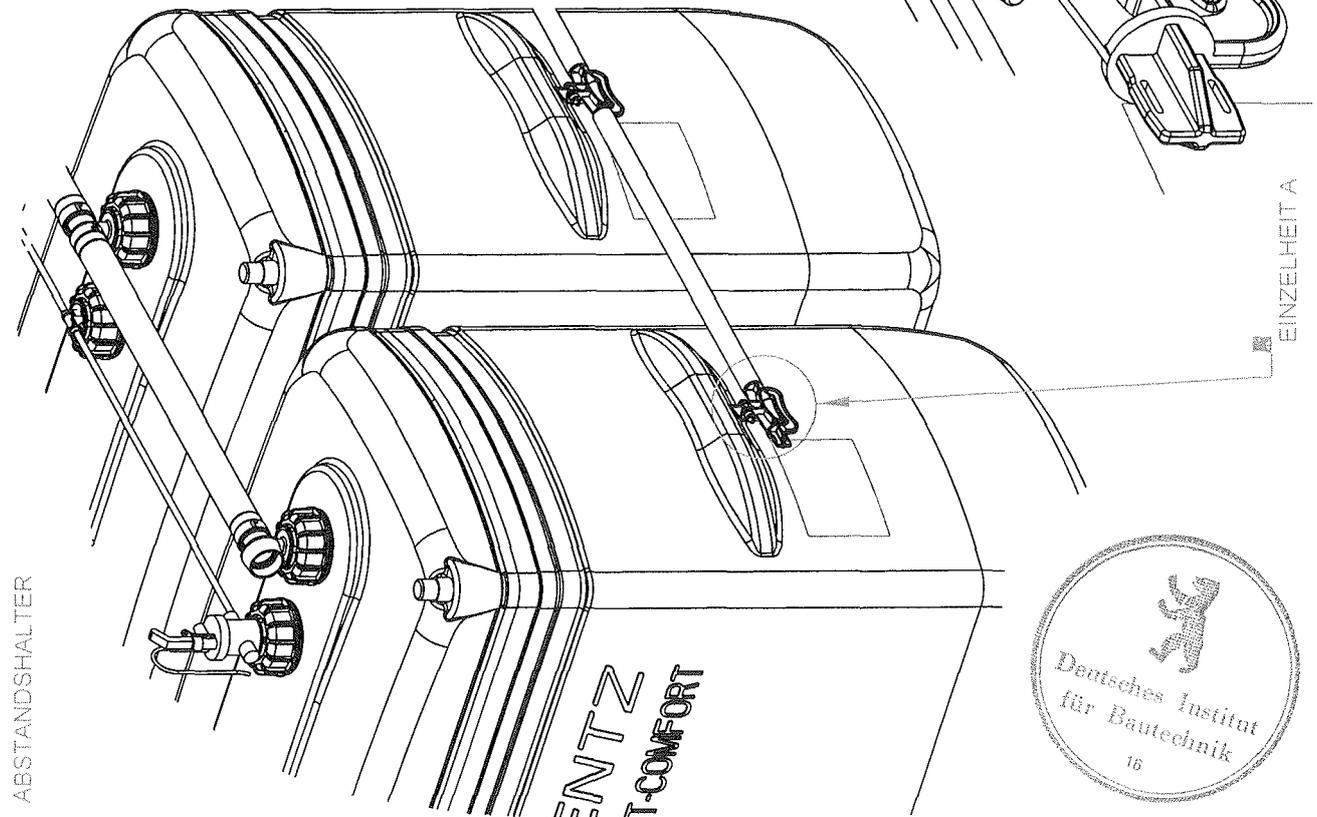
H116P076



Werkstoff: PEHD



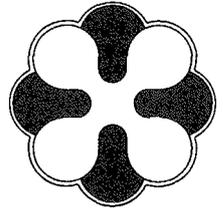
SPLINT



ABSTANDSHALTER

ENTZ
T-COMFORT

EINZELHEIT A



SOTRALENTZ

Handgriff und
Abstandshalter

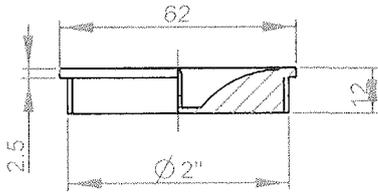
H117P033

Anlage 1.16

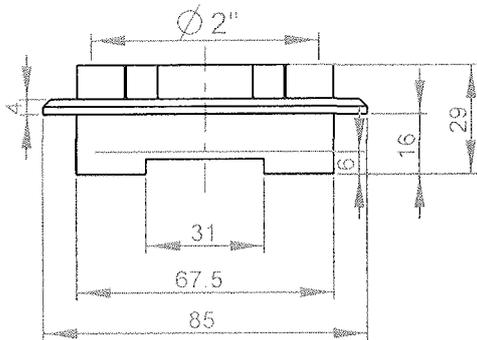
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007

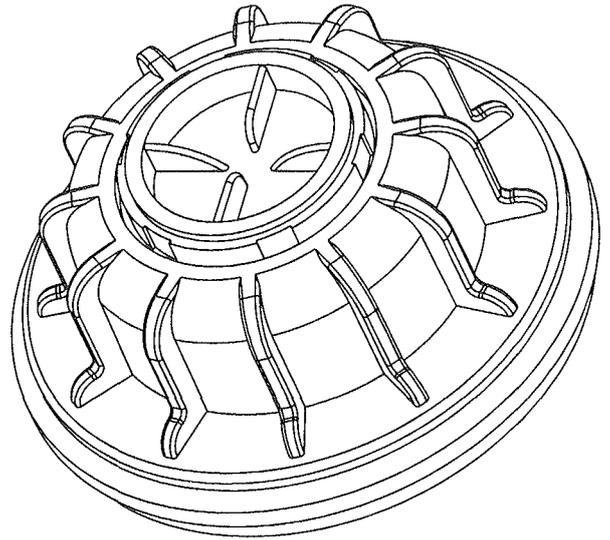
6 - STOPFEN



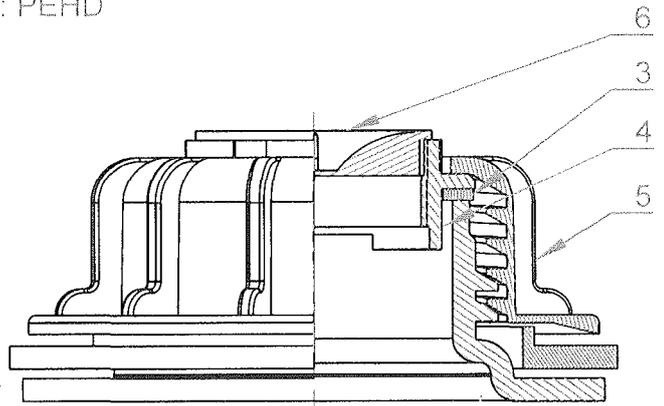
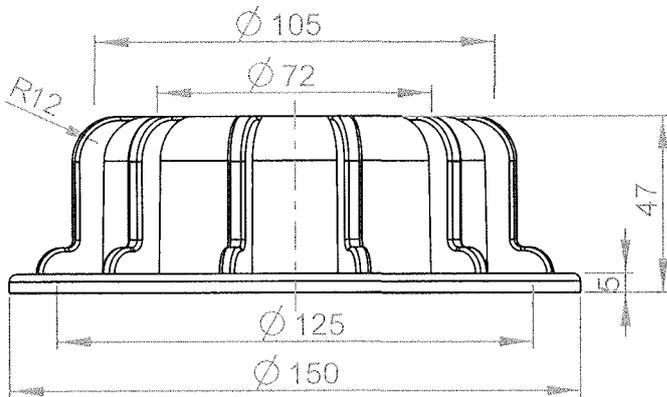
4 - GEWINDESTÜCK



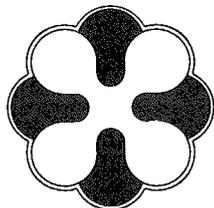
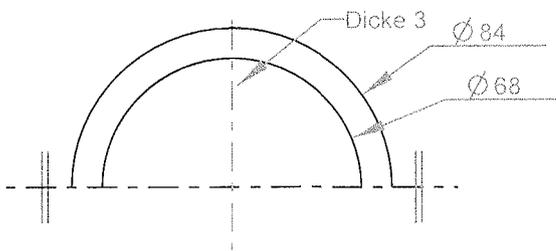
Werkstoff: PEHD



5 - UBERWURFMUTTER



3 - FLACHDICHTUNG



SOTRALENTZ

Reihenaufstellung
Verschlüsse

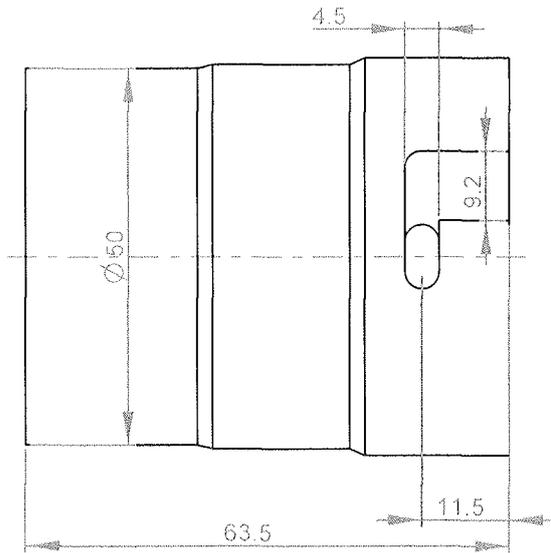
H117P036

Anlage 1.17

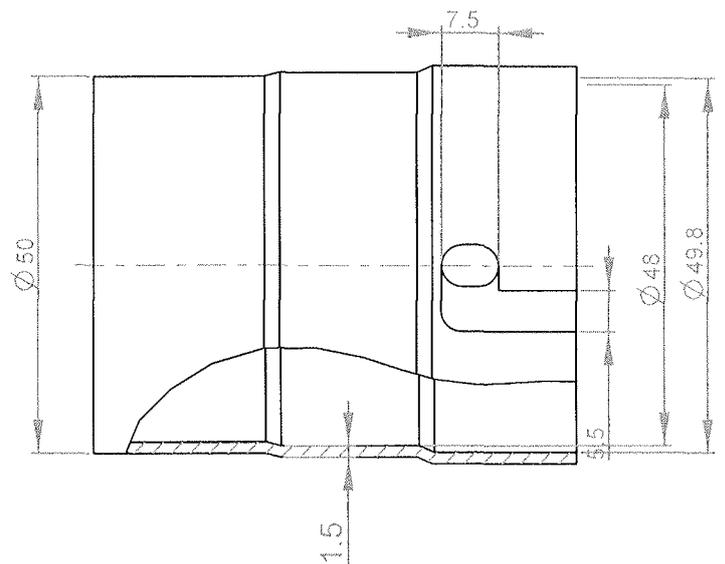
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007

37 - BAJONETTSTOPFEN (Entlüftungsleitung)

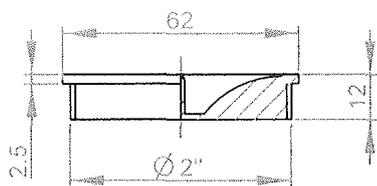


36 - BAJONETTSTOPFEN (Befüllungsleitung)

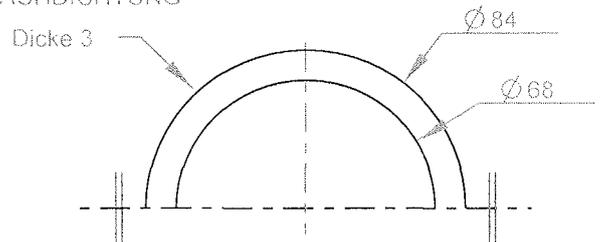


Werkstoff: stahl NF A 49-643

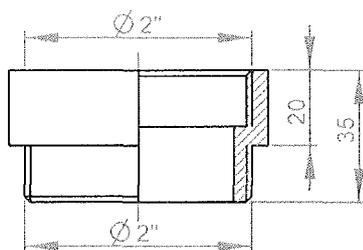
35 - STOPFEN



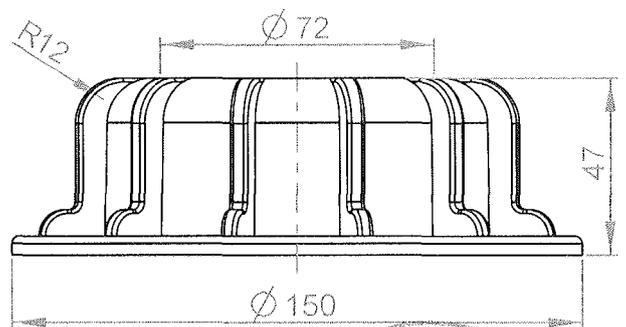
22 - FLACHDICHTUNG



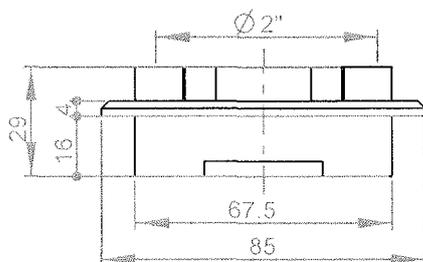
34 - ZWISCHENTEIL 2" (Nur für Befüllungsleitung)



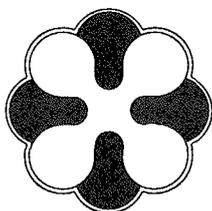
20 - UBERWURFMUTTER



21 - GEWINDESTÜCK



Werkstoff: PEHD



SOTRALENTZ

Blockaufstellung
Winkelaufstellung
Verschlüsse-Stopfen

H117P037

Anlage 1.18

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-285

vom: 04. Juli 2007

Werkstoffe

1 Formmassen für Behälter / Behälterkombination

Die Behälter (Innenbehälter und Auffangbehälter) werden aus der Formmasse Polyethylen (PE-HD) gemäß nachstehender Tabelle gefertigt:

1.1 Innen- und Außenbehälter (blasgeformt)

Polyethylen (PE-HD)

Typenbezeichnung Hersteller DIN- Bezeichnung	Schmelzindex 190/21,6 (g/10 min)	Dichte bei 23 °C (g/cm ³)	Verwendung für
1 Alcudia 49070 UV Repsol Quimica FM DIN 16 776 1- PE BAHN, 50 G 090	8,5 ± 1,5	0,949 ± 0,002	Innen- und Außenbehälter
2 Lupolen 4261 AG UV der Basell Polyolefins FM DIN 16776 - PE BHN, 45 T 006	6,1 ± 0,7	0,945 ± 0,002	Innen- und Außenbehälter
3 Rigidex HM 5411 UA BP Chemicals FM DIN 16776 – PE BL, 50 G 090	8,5 ± 1,5	0,950 ± 0,002	nur Innenbehälter
4 Finathene 49080 UV Fina Chemicals FM DIN 16776 - PE BGL, 50 G 090	8,5 ± 1,5	0,949 ± 0,002	Innenbehälter (alle Behältertypen außer 2000 TELK) Außenbehälter (alle Typen)

Die Formmassen sind mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % Rücklaufmasse zu verarbeiten.

Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig.

Die aus den Formmassen 1, 2 bzw. 3 hergestellten Innenbehälter dürfen mit einer permeationshemmenden Innenbeschichtung versehen werden.

Zur Herstellung der Auffangbehälter dürfen die Formmassen (ohne Zusätze) 1, 2 und 4 verwendet werden.

2 Behälterzubehör / Abstandshalter

Die Werkstoffe sind in Anlage 1.16 bis 1.18 aufgeführt.



1 DIN 16776-1: 1984-12, Kunststoff-Formmassen, Polyethylen (PE)-Formmassen, Einteilung und Bezeichnung
DIN 16776-2: 1988-04, "Kunststoff-Formmassen, Polyethylen (PE)-Formmassen, Herstellung von Probekörpern und Bestimmung von Eigenschaften

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Anforderungen an die Herstellung

(1) Die Fertigung der Behälter muss auf denselben Fertigungsanlagen erfolgen, auf denen die von der Zertifizierungsstelle positiv beurteilten Behälter für die Erstprüfung gefertigt wurden.

(2) Die Behälteroberfläche darf nicht chemisch nachbehandelt werden, wenn diese Nachbehandlung nicht Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

(3) Bei wesentlichen Änderungen an der Blasanlage, (wie z. B. am Extruder, am Blaskopf oder an der Blasform) und bei Änderung der chemischen Nachbehandlung ist die Zertifizierungsstelle zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet (Einschaltung des DIBt, Sonderprüfungen).

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Behälter zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich. Alle Stutzenöffnungen sind durch Aufschrauben der Verschlusskappen zu schließen.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Behälter sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Behälter durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Behälter müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, müssen während der Fahrt mit dem Gabelstapler die Behälter gesichert werden.

Stutzen und sonstige hervorstehende Behälterteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Schleifen der Behälter über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

Die Behälter sind gegen unzulässige Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Behälter nicht beschädigt werden.



2.2.5 Lagerung

Bei Zwischenlagerung im Freien sind die Behälter gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen. Die Behälter dürfen nicht länger als 6 Monate der Freibewitterung ausgesetzt werden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass kein Niederschlagswasser o. ä. zwischen Innenbehälter und Auffangbehälter gerät.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu verfahren.



Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Die Werkstoffe sind gemäß nachstehender Tabelle nachzuweisen bzw. zu prüfen:

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN 16776-1/ DIN EN ISO 1872-1	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeug- nis 3.1 nach EN 10204 ²	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahme- prüfzeugnis 3.1 nach EN 10204	
Formstoff	Schmelzindex, Dichte	Anlage 4, Abschnitt 1.2	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf nach Chargen- wechsel

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus mindestens drei Einzelmessungen zu bilden.

1.2 Werkstoffkennwerte (Überwachungskennwerte)

Für die unter Abschnitt 1, der Anlage 2, aufgeführten Werkstoffe sind die nachfolgend genannten Kennwerte einzuhalten:

Gegenstand	Dichte (g/cm ³) nach DIN EN ISO 1183-1 ³	Schmelzindex (g/10 min) nach DIN ISO 1133 ⁴
Formmasse	siehe Anlage 2, Nr. 1	
Formstoff	$d_{R(e)} + 0,004 \geq d_{R(a)}$	MFI 190/21,6 (e) - 0,15 MFI 190/21,6 (a) \leq MFI 190/21,6 (a)

Index a ... vor der Verarbeitung an der Formmasse

Index e ... nach der Verarbeitung am Formstoff

Diese Anforderungen sind als Minimal- bzw. Maximalwerte einzuhalten



² DIN EN 10204, 2005:01, Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

³ DIN EN ISO 1183-1: 2004-05, Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004

⁴ DIN ISO 1133: 2000-02, Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997)

1.3 Behälter

An den Behältern / Behälterkombinationen sind folgende Prüfungen durchzuführen:

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Permeationshemmende Innenbeschichtung	Schichtdicke s. SKZ max. 150 µm	Aufzeichnung	jeder beschichtete Behälter
Oberflächen	in Anlehnung an DVS 2206 ⁵		jeder Behälter
Wanddicken, Behältermassen,	s. Abschnitt 1.3.1 dieser Anlage		
Dichtheit	Prüfdrücke s. BPG, Abschn. 3.4.1 (7)		
Überlaufvolumen und Differenz des Überlaufvolumens für Behälter in Behältersystemen	s. Abschnitt 1.3.2 dieser Anlage (nur Innenbehälter) Prüfmedium Wasser		nach Maßgabe der Zertifizierungsstelle

1.3.1 Prüfgrundlage Wanddicken, Behältermassen vor / ohne Innenbeschichtung

Die in den nachfolgenden Tabellen festgelegten Messwerte sind einzuhalten.

Tabelle 1 Behältertypen 750 TELK 69 und 1000 TELK 69

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte Alcudia 49070 UV / Rigidex HM 5411 UA				
		Innenbehälter**		Außenbehälter		
		750 l	1000 l	750 l	1000 l	
Mindestwanddicke (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten	oben	3,3	3,5	1,6	1,8
		unten	3,5	3,7	3,6	3,3
	im Bodenbereich	4,5	4,4	4,0	3,9	
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	3,5	3,5	3,0	2,6	
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	30,8	38,6	18,5*	30,5*	

Tabelle 2 Behältertypen 750 TELK 69 und 1000 TELK 69

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte Lupolen 4261 AG UV				
		Innenbehälter**		Außenbehälter		
		750 l	1000 l	750 l	1000 l	
Mindestwanddicke (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten	oben	4,0	4,3	1,6	1,8
		unten	3,4	3,6	3,6	3,3
	im Bodenbereich	4,4	5,1	4,0	3,9	
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	3,6	3,8	3,0	2,6	
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	28,3	39,4	18,5*	30,5*	

* einschließlich Griffseinheit; Behältermasse ohne Deckel

** Werte entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-212 vom 21. September 2000

⁵ Merkblatt DVS 2206, November 1975, Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen



Tabelle 3: Behältertypen 1000 TELK 75 und 1500 TELK 75

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte Alcudia 49070 UV / Rigidex HM 5411 UA			
		Innenbehälter**		Außenbehälter	
		1000 l	1500 l	1000 l	1500 l
Mindestwanddicke (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten oben	3,5	3,9	1,8	2,7
	unten	3,5	4,0	3,1	3,4
	im Bodenbereich	4,4	4,6	3,6	3,9
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	3,5	3,9	3,7	3,7
	im Bereich der Einzüge		5,0		
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	35,7	48,5	25,0*	35,0*

Tabelle 4: Behältertypen 1000 TELK 75 und 1500 TELK 75

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte Lupolen 4261 AG UV			
		Innenbehälter**		Außenbehälter	
		1000 l	1500 l	1000 l	1500 l
Mindestwanddicke (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten oben	3,7	4,6	1,8	2,7
	unten	3,7	5,0	3,1	3,4
	im Bodenbereich	5,1	6,8	3,6	3,9
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	3,4	4,4	3,7	3,7
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	35,2	52,5	25,0*	35,0*

Tabelle 5: Behältertyp 2000 TELK 78

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte				
		Innenbehälter**		Außenbehälter		
		Alcudia 49070 UV / Rigidex HM 5411 UA	Lupolen 4261 AG UV	Alcudia 49070 UV	Lupolen 4261 AG UV	Finathene 49080 UV
Mindestwanddicke (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten oben	4,0	4,7	2,4	2,6	2,4
	unten	4,2	4,4	3,0	3,1	3,4
	im Bodenbereich	4,4	5,0	3,1	3,3	3,7
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	4,5	4,8	2,3	2,6	2,3
	im Bereich der Einzüge	5,5				
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	80,0	77,0	64,8*	64,1*	65,2*

* einschließlich Griffseinheit; Behältermasse ohne Deckel

** Werte entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-212 vom 21. September 2000



1.3.2 Prüfgrundlage Volumendifferenz

Die Differenz des Überlaufvolumens ΔV für Behälter (Innenbehälter) in Behältersystemen muss die nachfolgend genannte Anforderung erfüllen:

$$\Delta V = V_{\max} - V_{\min} \leq 1\% V_{\min}$$

V_{\max} : Überlaufvolumen des größten Behälters des Behältersystems

V_{\min} : Überlaufvolumen des kleinsten Behälters des Behältersystems

Im Zeitraum der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind alle Behältertypen in die Prüfung einzubeziehen.

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung jedes Werkes müssen durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Behälter geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu bestimmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 4 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 1 dieser Anlage entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3 der Besonderen Bestimmungen. Im Zeitraum der Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind alle Behältertypen in die Prüfung einzubeziehen.



Aufstellbedingungen

1 Allgemeines

- (1) Die Aufstellung hat unter Beachtung von Abschnitt 3 und 4 der "Besonderen Bestimmungen" dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.
- (2) Die Behälter sind vor UV-Strahlung geschützt aufzustellen.
- (3) In Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

2 Auflagerung

Die Böden der Behälter müssen vollständig auf einer ebenen, biegesteifen und glatten Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten ebenen Auflagerfläche stehen.

3 Abstände

(1) Die Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Füllstand, Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Außerdem müssen Behälter so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren ausreichend gering und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

(2) Das Kennzeichnungsschild (Gravurschild) sowie der Grenzwertgeber (GWG) mit Anschlussarmatur müssen sich an einer begehbaren Seite der Behälteranlage befinden.

(3) Bei Behältern zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 590 sind in der Regel folgende Abstände erforderlich:

Die Behälter bzw. Behältersysteme müssen bei der Aufstellung in einer Reihe mindestens von einer Längsseite der Anlage durch einen Abstand von mindestens 40 cm zugänglich sein, der Abstand von den übrigen Wänden muss mindestens 5 cm betragen. Der lichte Abstand zwischen den Behältern muss mindestens 11 cm betragen.

Der Mittenabstand der Behälter im Behältersystem ist entsprechend (zeichnerischer) Anlage 1.6 und 1.7 (für Behältertypen TELK 69) sowie Anlage 1.10 (für Behältertypen TELK 75 / TELK 78) einzuhalten.

(4) Bei zwei- bis dreireihiger Aufstellung müssen die Behältersysteme an zwei aneinandergrenzenden, zugänglichen Seiten einen Wandabstand von mindestens 40 cm haben. Dabei ist zu beachten, dass (von jeder begehbaren Seite aus) über zwei Behälter hinweg der jeweils dritte Behälter gut einsehbar sein muss. Der Abstand von den beiden übrigen Wänden muss mindestens 5 cm betragen.

Der Mittenabstand im Behältersystem muss mindestens wie in Abschnitt (3) aufgeführt, betragen.

(5) Die Behältersysteme müssen bei vier- bis fünfreihiger Aufstellung an einer Stirn- und zwei Längsseiten einen Wandabstand von mindestens 40 cm haben. Der Abstand von der übrigen Wand muss mindestens 5 cm betragen.

Der Mittenabstand muss mindestens wie in Abschnitt (3) aufgeführt, betragen.

(6) Bei Aufstellung der Behälter in mehr als einer Reihe ist ein Deckenabstand von mind. 60 cm erforderlich, wenn nicht jeder einzelne Behälter für die Montage oder Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten vom Boden aus erreicht werden kann.



4 Montage

(1) Die Behälter sind am Aufstellort lotrecht aufzustellen. Die zum Lieferumfang der Behälter gehörende Montageanleitung (s. Abschnitt 5.1.4 der Besonderen Bestimmungen) ist zu beachten.

(2) Bei der Aufstellung von Behältersystemen für Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

1) Die Behälter sind aufzustellen:

- in einer Reihe [s. Anlage 1.6 (Behältertypen 750/1000 TELK 69) und 1.10 (Behältertypen 1000/1500 TELK 75 sowie 2000 TELK 78)] mit maximal 5 Behältern gleicher Größe, mit Befüllsystem "SL-1" (Staudüsendurchmesser 10 mm),
- in Blockaufstellung (s. Anlage 1.7) mit 4 bis zu 16 Behältern, in maximal fünf Reihen (mit nicht mehr als fünf Behältern gleicher Größe in jeder Reihe), mit Befüllsystem "SL-2" (Staudüsendurchmesser 6,4 mm) oder
- in variabler Aufstellung mit 3 bis zu 15 Behältern (s. Anlage 1.8 und 1.9) mit Befüllsystem "SL-2" (Staudüsendurchmesser 6,4 mm)

2) Die Behälter sind untereinander durch Abstandshalter (s. Anlage 1.16) in ihrer Lage zueinander zu fixieren.

3) Das Behältersystem ist mit dem im Abschnitt 1 (4) und 4 (3) bezeichneten Befüllsystem sowie dem nicht kommunizierenden Entnahmesystem gemäß Abschnitt 4 (4) der Besonderen Bestimmungen auszurüsten.

4) Das Behältersystem ist mit einem für diese Behälter zugelassenen Grenzwertgeber auszurüsten. Für den Einbau des Grenzwertgebers bei Verwendung des unter Pkt. 3) genannten Befüllsystems sind die Bezugsmaße für die Einbautiefe entsprechend nachfolgender Tabellen 1 bis 4 einzuhalten.

5) Der Grenzwertgeber - in Fließrichtung des Füllvolumenstroms betrachtet - ist jeweils im ersten Tank des Tanksystems - unter Beachtung der für den zugelassenen Grenzwertgeber festgelegten Einbautiefe - einzubauen.

Bei Behältersystemen mit mehreren Reihen - in (variabler) Treppen- / Winkelaufstellung mit unvollständigen Reihen - ist zu beachten, dass der Grenzwertgeber - in Fließrichtung des Volumenstromes betrachtet - im ersten Behälter der kleinsten unvollständigen Behälterreihe einzubauen ist. Die Behälteranzahl der jeweiligen nachfolgenden Reihe darf sich nicht verringern..

6) Die Ölentnahmeleitung ist grundsätzlich als Einstrangsystem (ohne Rücklauf) auszuführen. Wenn aus technischen Gründen die Ölentnahmeleitung als Zweistrangsystem ausgeführt wird, muss die Rücklaufleitung des Entnahmesystems - in Fließrichtung des Füllvolumenstroms betrachtet - im ersten Behälter, in dem auch der Grenzwertgeber installiert ist, [siehe 5)], enden.

Die Entnahmemenge für das zur Verwendung kommende nicht kommunizierende Entnahmesystem vom Typ "WK II" (für die Behältertypen **750 TELK 69**, **1000 TELK 69**, **1000 TELK 75** bzw. **1500 TELK 75**) darf **maximal 20 l/h (17 kg/h)** betragen.

Für den Behältertyp **2000 TELK 78** darf die Entnahmemenge für das verwendete nicht kommunizierende Entnahmesystem **50 kg/h (60 l/h)** nicht überschreiten.

7) Bei der Aufstellung der Behälter in Systemen mit mehr als fünf Einzelbehältern müssen die zum Zweck der Montage oder Wartung vorzugsweise begehbaren Flächen gekennzeichnet sein.



Tabelle 1: Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers bei Befüllsystem Typ:"SL-1"
(Reihenaufstellung s. Anlage 1.6) für Behältertypen **750 / 1000 TELK 69**

Typ der Tanks	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse (mm)	Bezugsmaße** gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens (mm)
750 TELK 69 (750 l)	1	10	260
	2	10	205
	3	10	195
	4	10	195
	5	10	200
1000 TELK 69 (1000 l)	1	10	285
	2	10	250
	3	10	240
	4	10	260
	5	10	250

** entsprechend Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 10.01.2001 zur Akte: 111 BG Sotralentz

Tabelle 2: Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers bei Befüllsystem Typ:"SL-1"
(Reihenaufstellung s. Anlage 1.10) für Behälter **1000 / 1500 TELK 75**

Typ der Tanks	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse (mm)	Bezugsmaße** gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens (mm)
1000 TELK 75 (1000 l)	1	10	310
	2	10	275
	3	10	255
	4	10	255
	5	10	290
1500 TELK 75 (1500 l)	1	10	300
	2	10	285
	3	10	290
	4	10	280
	5	10	295

** entsprechend Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 22.09.2003 zur Akte: 3237 BG Sotralentz (1000 TELK 75 u. 1500 TELK 75)

Tabelle 3: Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers bei Befüllsystem Typ:"SL-1"
(Reihenaufstellung s. Anlage 1.10) für Behälter **2000 TELK 78**

Typ der Tanks	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse (mm)	Bezugsmaße** gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens (mm)
2000 TELK 78 (2000 l)	1	10	350
	2	10	345
	3	10	330
	4	10	350
	5	10	345

** entsprechend Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 22.09.2003 zur Akte: 8232 BG Sotralentz (2000 TELK 78)

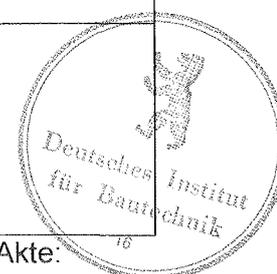


Tabelle 4: Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers bei Befüllsystem Typ:"SL-2"
(Blockaufstellung s. Anlage 1.7)
für Behältertypen **750 / 1000 TELK 69**

Inhalt der Tanks (l)	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse (mm)	Bezugsmaße** gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens (mm)
750 TELK 69 (750 l)	4	6,4	255
	6 / 8	6,4	215
	9 / 10	6,4	245
	12 / 15	6,4	265
	16	6,4	275
1000 TELK 69 (1000 l)	4	6,4	260
	6	6,4	320
	8 / 9	6,4	355
	10 / 12	6,4	350
	15	6,4	360
	16	6,4	370

** entsprechend Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 10.01.2001 zur Akte: 111 BG Sotralentz (750 TELK 69 u. 1000 TELK 69)

Tabelle 4: Bezugsmaße für die Einbautiefe des Grenzwertgebers bei Befüllsystem Typ:"SL-2"
(variable Aufstellung s. Anlage 1.8/1.9)
für Behältertypen **750 / 1000 TELK 69**

Inhalt der Tanks (l)	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Staudüse (mm)	Bezugsmaße** gemessen von der Oberkante des Behälterstutzens (mm)
750 TELK 69 (750 l)	3	6,4	215
	4 – 5	6,4	255
	6 – 8	6,4	235
	9 – 10	6,4	255
	11 - 15	6,4	275
1000 TELK 69 (1000 l)	3	6,4	260
	4	6,4	280
	5	6,4	270
	6 – 9	6,4	335
	10 - 15	6,4	370

** entsprechend Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 10.01.2001 zur Akte: 111 BG Sotralentz (750 TELK 69 u. 1000 TELK 69)



5 Anschließen von Rohrleitungen

(1) Beim Anschließen der Rohrleitungen an das Füllsystem bzw. an die Behälterstutzen bei einzeln stehenden Behältern ist darauf zu achten, dass kein Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

(2) Die Füllleitung zwischen Einfüllstutzen und dem Füllsystem muss den Anforderungen der TRbF 50⁶ entsprechen und einem Prüfdruck von 10 bar standhalten.

(3) Be- und Entlüftungsleitungen müssen der TRbF 20⁷ Nr. 9.1.2 entsprechen, müssen ausreichend bemessen und dürfen nicht absperrbar sein.

Sie sind, einschließlich der Rohrverbindungen, so auszulegen, dass sie bei einem Überdruck von 0,3 bar dicht bleiben.

An eine gemeinsame Be- und Entlüftungsleitung dürfen nur dann mehrere Behälter angeschlossen werden, wenn die zu lagernden Flüssigkeiten bzw. deren Dämpfe keine gefährlichen Verbindungen eingehen.

Be- und Entlüftungsleitungen oder Einrichtungen dürfen nicht in geschlossene Räume münden. Das gilt nicht für einzeln aufgestellte Behälter mit Fassungsvermögen bis 1000 l zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselmotoren nach DIN EN 590. Die Austrittsöffnungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.



⁶ TRbF 50: 2002-06, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Rohrleitungen
⁷ TRbF 20: 2002-05, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager